

**49. Flächennutzungsplanänderung – Dreigrenzen –
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen**

Inhalt:

I. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

- A. Wortgleiche Stellungnahmen
- B. Nachbargemeinden und Landkreise
- C. Überörtliche Träger
- D. Ortsansässige Träger
- E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen
- F. Betroffene Gewerbetreibende
- G. Anwohnerschreiben

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

I. Behandlung der vorgebrachten Äußerungen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.04. bis 13.07.2012

A) Wortgleiche Stellungnahmen

Zu 1 bis 10: Die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange (auch überörtliche Träger) sind im Wesentlichen wortgleich und werden daher zusammengefasst kommentiert:

- IHK Mittleres Ruhrgebiet
- Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen, Schreiben vom 29. Mai 2012
- Regionalverband Ruhr, Schreiben vom 05. Juni 2012
- Stadt Gevelsberg, Schreiben vom 29. Mai 2012
- Stadt Wetter (Ruhr), Schreiben vom 04. Juni 2012
- Stadt Hattingen, Schreiben vom 30. Mai 2012
- Stadt Witten, Schreiben vom 24. Mai 2012
- Ennepe-Ruhr-Kreis, Fachbereich Finanzen, Kreisentwicklung und Soziales, Schreiben vom 24. Mai 2012
- Stadt Schwelm, Schreiben vom 30. Mai 2012
- Stadt Ennepetal, Schreiben vom 29. Juni 2012.
- Stadt Sprockhövel (zweiter Teil), Schreiben vom 20.06.2012

1 - 10.A Stellungnahme (Fristen / Unterlagen)

Anregung, die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme um mindestens 2 Monate zu verlängern, da dies der Raumbedeutsamkeit eines solchen Großvorhabens angemessen sei.

Bedenken, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen gem. § 4 (1) BauGB nicht ausreichen. Es fehle an einer Genauigkeit der Sortimentsdarstellung und einer Aussage, ob die Stadt Wuppertal und IKEA bereit sind, den Empfehlungen der Einzelhandel-Wirkungsanalyse nachzukommen. Es seien verschiedene Unterlagen hinsichtlich der Größe der Verkaufsflächen im Umlauf. Weiterhin seien keine „... *sich wesentlich unterscheidenden Lösungen* ...“ für die Gestaltung oder Entwicklungen des Gebiets (§ 3 (1) 1. Halbsatz BauGB) im Begründungstext aufgeführt worden. Eine erneute Beteiligung gem § 4 Abs. 1 BauGB wird für zwingend geboten angemahnt.

zu 1 - 10.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die Antwortschreiben der Stadt Wuppertal verwiesen, in denen den Stellungnehmenden eine Fristverlängerung maximal bis zum 13.07.2012 gewährt wird. Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung wird als erheblich über die normalerweise zugestandene Bearbeitungsdauer hinausgehende Fristverlängerung abgelehnt.

Die als ungenügend bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand und vorliegenden Detaillierungsgrad, d. h. Zwischenstand, an. Der scheinbare Widerspruch zwischen den verschiedenen Unterlagen rührt von dem Planungsstand zu diesem Zeitpunkt. Die Behauptung, dass eine Präsentation von IKEA mit dem Logo von IKEA und datiert zu den Bürgerdiskussionen (frühzeitige Bürgerbeteiligungen) vom 22.03. und 19.04. Gegenstand der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange sein und darüber hinaus das Verkaufs- und Sortimentskonzept der Stadt Wuppertal widerspiegeln soll, erscheint unstimmt und konstruiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterlagen im Internet mit der Präsentation von IKEA zu diesem Thema zu

einem früheren Datum als die Trägerbeteiligung eingestellt wurden und nicht als Teil der Unterlagen zu dieser Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB gelten. Sie wurden den Informationssuchenden lediglich als orientierende Unterlagen zu den Bürgerdiskussionen an die Hand gegeben.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke wurden ebenso wie die Auswirkungen der Planung dargestellt, während es aufgrund der politischen Vorgaben seit dem letzten Jahr keine sich wesentlich unterscheidenden Lösungen für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes gibt. An dieser Stelle kann nicht so getan werden, als wäre eine solche politische Mehrheitsentscheidung zu diesem lang diskutierten Thema nicht bindend und als ständen für den Planer zu diesem Zeitpunkt konkret mehrere sich wesentlich unterscheidende Möglichkeiten zur Debatte.

Der Vorschlag einer Wiederholung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden kann nicht nachvollzogen werden. Im BauGB ist eine zweistufige Beteiligung im Bauleitplanverfahren vorgesehen. Neben der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird das Verfahren gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

1 - 10.B Stellungnahme (Standort)

Anregung, dass weitere konkrete Ansiedlungsorte angedeutet, aber nicht genannt werden. Es wird um die Nennung und Begründung der konkreten Orte gebeten.

zu 1 - 10.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

Der langfristige Prozess der Standortprüfung und Suche nach einem geeigneten Standort wird dargestellt. Daher sind neben städtebaulichen Aspekten auch die Flächenverfügbarkeit, die Eignung und die Beachtung von ökonomischen Sachzwängen zu beachten.

Um einen möglichen Standort für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum in Wuppertal zu finden, wurde im gesamten Stadtgebiet eine Analyse möglicher Standorte durchgeführt. Insgesamt wurden 8 Potentialstandorte im Stadtgebiet Wuppertal für eine mögliche Eignung zur Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums vorgeprüft.

1. EngineeringPark Wuppertal (Barmen/Ronsdorf)
2. Lichtscheidt/Oberbergische Straße (Barmen)
3. Industriegebiet Dieselstraße (Langerfeld)
4. Jesinghausen (Langerfeld)
5. Linderhauser Straße/Blumenroth (Langerfeld)
6. Hölker Feld/Nächsterbecker Straße (Nächsterbeck)
7. Gewerbegebiet Schwesterstraße/Clausen (Barmen)
8. Wicküler Park (Elberfeld)

Es zeigte sich, dass 3 der Standorte aufgrund jeweiliger Restriktionen (Verfügbarkeit, rechtliche, wirtschaftliche Hemmnisse) nicht zur weiteren Prüfung geeignet waren. In einer Detailanalyse wurden deswegen folgende Areale näher betrachtet:

- a. EngineeringPark Wuppertal (Barmen/Ronsdorf)
- b. Lichtscheidt/Oberbergische Straße (Barmen)
- c. Gewerbegebiet Schwesterstraße/Clausen (Barmen)
- d. Jesinghausen (Langerfeld)
- e. Linderhauser Straße/Blumenroth (Langerfeld)

Als Ergebnisse sind folgende Sachverhalte festzuhalten:

Zu a.) Der EngineeringPark Wuppertal (Bebauungsplan Nr. 1066) ist gemäß Ratsbeschluss auf eine gewerbliche / industrielle Nutzung in Ergänzung und zur Förderung der Technologieachse Süd ausgerichtet. Die Aufgabe des nachgefragten Gewerbestandortes muss deswegen als nachrangig aufgefasst werden. Hinzu kommt, dass eine entsprechende Flächengröße mit einer ebenen Topographie nicht zur Verfügung steht bzw. nicht mit verhältnismäßigem Aufwand erzeugt werden kann. Ergänzend hierzu stehen benötigte Teilflächen schon nicht mehr zur Verfügung. Einer der Hauptverkehrsströme zu IKEA wäre nur über die heute schon stark belastete Blombachtalbrücke / A1 abwickelbar, was ohne entsprechende und sehr aufwändige Ertüchtigungsmaßnahmen nicht gelöst werden kann. Ob und wann die avisierte Ausbauplanung der L 419 des Landes NRW hier eine Verbesserung der Erschließungssituation ermöglicht, kann seitens der Stadt nicht abgeschätzt werden.

Zu b.) Das Areal Oberbergische Straße (Lichtscheidt) kam aufgrund seiner Flächengröße mit verfügbaren 70.000 m² nur eingeschränkt in Frage, da ca. 110.000 m² benötigt werden. Konzeptpläne haben die topografisch schwierige Lage sowie die begrenzte Zuwegung noch verstärkt dargestellt. Zudem weisen aufgrund des Einzugsgebietes die im Wuppertaler Norden gelegenen Standorte bessere verkehrliche Anbindungen auf. Wie bei Standort a.) wäre einer der Hauptverkehrsströme zu IKEA nur über die heute schon stark belastete Blombachtalbrücke / A1 abwickelbar (siehe Ausführungen zu a.). Aktuell wird die Fläche für die Ansiedlung eines Baumarktes und eines Nahversorgungsmarktes geprüft.

Zu c.) Das Gewerbegebiet – Schwesterstraße / Clausen kommt aufgrund seiner Lage im Siedlungsbereich nicht in Frage, da es verkehrlich nur durch ein Wohngebiet zu erreichen ist. Ergänzende Verkehrsuntersuchungen haben zwar belegt, dass eine Abwicklung über die Autobahnausfahrten in Form von sogenannten holländischen Rampen hätte erfolgen können; durch das nachfolgende Verkehrsnetz ist eine Verkehrsführung im Bereich der Thomas Kirche jedoch nicht möglich. Diesbezüglich müssen kaum lösbare verkehrliche sowie immissionschutzrechtliche Hemmnisse befürchtet werden. Hinzu kommt, dass es sich regionalplanerisch um eine Ausweisung als Gewerbe- und Industriebereich handelt und dass für die planerische Realisierung ein Allgemeiner Siedlungsbereich benötigt wird. Dieses Gebiet soll deswegen langfristig zur BAB A1 gesucht werden, um einen größeren Einzugsbereich abzudecken und einen größeren Abstand zum vorhandenen IKEA-Center in Düsseldorf zu realisieren.

Zu d.) Dieses Areal Jesinghausen ist zwar relativ gut an der BAB A1 gelegen, in der Örtlichkeit aber verkehrlich nur sehr schwer zu erreichen und auch topographisch nicht geeignet, so dass diese Fläche sowohl seitens der Stadt als auch von IKEA als nicht zielführend eingestuft wurde. Eine Verkehrsabwicklung über die Nächstebrecker Straße ist nicht möglich; eine geeignete Anbindung über Autobahn bzw. Bundesstraße ist insgesamt nicht gegeben.

Zu e.) Das Areal an der Linderhauser Straße / Blumenroth ist bei näherer Betrachtung in der derzeit gegebenen Situation aufgrund der Größe, der Topographie und der Verkehrsanbindung nicht geeignet. Insbesondere die Zu- und Abfahrtsverkehre über die Linderhauser Straße / Wittener Straße oder alternativ über die Gevelsberger Straße / Hattingerstraße (Schelmer Stadtgebiet) und die zu befürchtenden Immissionskonflikte stehen der Planung an dieser Stelle entgegen.

Insgesamt zeigt sich mit Blick auf die besondere Stadtstruktur von Wuppertal, dass im gesamten Stadtgebiet offensichtlich keine Alternativflächen der entsprechenden Größenordnung, topographischen Beschaffenheit und verkehrlicher Anbindung verfügbar sind, so dass sich letztendlich der Standort „Dreigrenzen“ beim Autobahnkreuz Nord, auf dem Gebiet der ehemaligen Fertighausausstellung, als Idealstandort herauskristallisiert hat. Entsprechend würde auch das Beibehalten der derzeitigen Flächennutzung des Standortes als gewerbliche Baufläche (Nullvariante) dazu führen, dass sich selbst in mittel- und langfristiger Perspektive keine alternative Flächenlösung finden ließe.

1 - 10.C Stellungnahme (Zentrenverträglichkeit / Landesplanung)

Anregung, dass die Darstellungen der Entwicklungsziele bzgl. der Einzelhandels-Wirkungsanalyse extrem verkürzt und die Schlussfolgerungen inhaltlich falsch seien. Auch bei Einhaltung der Empfehlungen aus der genannten Analyse ist die abgeleitete Schlussfolgerung falsch. Dies gehe aus Ausführungen aus diesem Gutachten hervor, in dem bzgl. des Anteils an zentrenrelevanten Sortimenten dem Ziel entgegengewirkt werde, die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche zu stärken.

Ebenso sei das Ergebnis, dass das Bauvorhaben mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung überwiegend konform gehe, falsch. Es wird angekündigt, dass der Stellungnehmende sich vorbehält eine weitere Stellungnahme abzugeben, in dem die Ergebnisse einer eigenen Untersuchung zur Zentrenverträglichkeit vorgestellt werden.

Bedenken, aufgrund der – nach Ansicht der Stellungnehmenden - ungenügenden Unterlagen.

Es wird auf die Wiederholung des Beteiligungsschrittes der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden insistiert. Es wird empfohlen, das Bauleitplanverfahren aufgrund der inneren Widersprüche unbedingt einzustellen. Ansonsten werde angestrebt, bei der zuständigen Raumordnungsbehörde um eine Entscheidung zu ersuchen.

zu 1 - 10.C Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Verweis auf das Verträglichkeitsgutachten der GMA in der Kurzbegründung zur Beseitigung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sagt aus, dass den Sortimentsempfehlungen des Gutachtens gefolgt wird. Zudem wurde im Gutachten auf einen intensiven langfristigen Abstimmungsprozess verwiesen, der sich auch in diesem Verfahren widerspiegelt. Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt in einer Kurzbegründung zum Bebauungsplan, der eine ausführliche Verträglichkeitsanalyse der GMA beigefügt ist. Der Leser, dem die Informationen der Kurzbegründung nicht genügen, ist durch Verweise auf das Verträglichkeitsgutachten in der Anlage ausdrücklich aufgefordert, hier detaillierte Informationen zu beziehen. Vor diesem Hintergrund kann die Aussage, das Gutachten sei „extrem verkürzt“ wiedergegeben worden, nicht nachvollzogen oder gar geteilt werden.

Die Aussage, dass das geplante Vorhaben überwiegend dem Entwurf des sachlichen Teilplans – Großflächiger Einzelhandel sowie dem regionalen Einzelhandelskonzept entspricht ist insofern richtig, als dass die *überwiegende* Anzahl der maßgeblichen Gesichtspunkte zielkonform sind (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion) anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass trotz dieser Friktionen bei der geplanten Umsetzung der empfohlenen Sortimentsbeschränkungen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder der Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungsanalyse der GMA methodisch und inhaltlich vollständig ist. In Kapitel IV werden – aufbauend auf den in den vorangegangenen Kapiteln analysierten Ausgangsdaten auf Angebots- und Nachfrageseite – zunächst die absatzwirtschaftlichen Effekte über das Marktanteilkonzept und das Umsatzumverteilungsmodell ermittelt. Daran anschließend werden die potenziellen städtebaulichen Auswirkungen bewertet, die sich aus den absatzwirtschaftlichen Effekten ableiten lassen. Dabei wird explizit auf die wesentlich betroffenen zentralen Versorgungsbereiche in Wuppertal und im Umland eingegangen. In Kapitel V schließlich werden Empfehlungen für eine städtebaulich verträgliche Dimensionierung des Vorhabens getroffen; anschließend folgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben bzw. mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck. Alle genannten Arbeitsschritte werden im Gutachten im Hinblick auf die Methodik detailliert erläutert; im Anhang des Gutachtens sind darüber hinaus die Einzelwerte der Bestandsdaten und der Umverteilungswirkungen für die Städte und Gemeinden sowie die zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet dargestellt sowie eine Kurzbeschreibung der einzelnen zentralen Versorgungsbereiche abgebildet.

Bzgl. des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Bergisches Städtedreieck ist es gemäß dem Gutachten z.T. positiv zu sehen, dass das Vorhaben gerade in den Sortimentsbereichen Möbel und Einrichtungsbedarf sowie bei Sportsortimenten neue Angebote und einen attraktiven Standort schaffen kann. Hier hat im Verlauf des Abstimmungsprozesses eine Änderung/Erweiterung des Sortimentskonzeptes stattgefunden. Der Sortimentsbesatz wurde so gewählt, dass keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Die Größe der Verkaufsfläche wurde im Verfahren bereits zusätzlich reduziert. Derzeit erstellt die Stadt Wuppertal eine stadtbezogene Sortimentsliste. Diese „Wuppertaler Liste“ wird von der GMA erarbeitet und befindet sich zurzeit in Abstimmung.

Die Anregung einer Einstellung dieses Bauleitplanverfahrens kann nicht nachvollzogen werden. Sie entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage, zumal ein transparentes Verfahren mit intensiver Abstimmung durchgeführt wird. In einem weiteren Verfahrensschritt werden selbstverständlich auch das landesplanerische Anpassungsverfahren sowie die weiteren Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren erfolgen.

B Nachbargemeinden /Landkreise

Zu 1 Kreis Mettmann, der Landrat

1.A Stellungnahme (Landesplanung)

Hinweis, dass bei Einzelhandelsansiedlungen vor dem 31.12.2012 § 24a Landesentwicklungsprogramm galt und derzeit der Entwurf des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel als in Aufstellung befindliches Ziel zu beachten ist.

Bedenken, dass die Sortimente in der ursprünglichen Größenordnung dem Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel widersprechen. Es wird empfohlen, die Sortimente gemäß den Vorschlägen städtebaulich verträglich anzupassen.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird gefolgt.

In der Kurzbegründung wie in dem Einzelhandelsgutachten der GMA wird auf diesen Sachverhalt eingegangen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Gutachten der GMA auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben (Kapitel IV, 6. – 8.) eingegangen und dabei festgestellt wird, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass keine negativen städtebaulichen

Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt.

1.B Stellungnahme (Einzelhandelsgutachten)

Hinweis, dass im Einzelhandelsgutachten der GMA keine Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Haan berücksichtigt werden, während Stadt Velbert vorsorglich Bedenken erhebt.

zu 1.B Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Verträglichkeitsgutachten der GMA hat ein weites und in mehrere Zonen unterteiltes Einzugsgebiet definiert, das aufgrund der Angebotsstrukturen im Gesamttraum, der Größe und Attraktivität des Planvorhabens am Planstandort in Wuppertal sowie insbesondere im Hinblick auf die nächst gelegenen IKEA-Standorte abgegrenzt wurde. Hierzu lagen u. a. auch Kundenherkunftsdaten von umliegenden IKEA-Einrichtungshäusern vor. Demnach ist die Stadt Haan im Hinblick auf das IKEA-Einrichtungshaus dem Standort in Düsseldorf zuzuordnen, der über die Autobahn in kurzer Fahrdistanz erreicht werden kann (in Abhängigkeit vom konkreten Standort in Haan rd. 12 – 15 km Entfernung). Ferner weist Haan insgesamt eine deutlich höhere Einkaufsorientierung nach Düsseldorf als nach Wuppertal auf. Vor diesem Hintergrund – und auch angesichts der eigenen Angebote v. a. im Möbelsektor in Haan – wurde die Stadt nicht in das Einzugsgebiet mit einbezogen (für ausführlichere Angaben siehe Kap. 7).

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Untersuchungsgebiet vor Beginn der Untersuchungen (ursprüngliche Datenerhebung der BULWIEN GESA AG 2009) mit dem Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck abgestimmt wurde, in dem neben den drei Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid u.a. auch die Bezirksregierung Düsseldorf und die IHK Wuppertal – Solingen – Remscheid vertreten sind. Auf die Stellungnahme der Stadt Velbert wird gesondert eingegangen.

Zu 2 Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreisentwicklung und Beteiligungen

2.A Stellungnahme (Verkehrsgutachten)

Bedenken, dass in Kapitel 1 (allgemeine Voraussetzungen) der verkehrlichen Untersuchung sowohl die Untersuchung als auch die Ergebnisse nicht vorliegen und es keine Basis für eine Stellungnahme gibt.

Bzgl. Kapitel 2 sei eine Stellungnahme sehr schwierig, da keine der getroffenen Annahmen zur Verkehrserzeugung überprüf- bzw. nachvollziehbar sei. Es werde allein die Datenbasis des Vorhabenträgers verwendet. Zudem sei die endgültige Sortimentszusammensetzung nicht benannt und birge bei einem Nichteintreten ein hohes Risiko. Die durch das geplante Projekt erzeugten Fahrten erscheinen im Vergleich zu anderen Vorhaben als deutlich zu gering und werden von Stellungnehmenden nicht akzeptiert. Es wird gefordert, dass die komplette Verkehrserzeugung detailliert aufgegliedert offengelegt wird. Ein Vergleich mit den Märkten in Mannheim, Koblenz und Ulm wird nicht akzeptiert, da hier aus Sicht des Stellungnehmenden keine Analogien zum Standort Wuppertal vorhanden sind.

Die o. g. Kritik, der ausschließlichen Verwendung der Daten des Vorhabenträgers wird auch in Kap. 3 vorgetragen. Insbesondere die Annahme, dass lediglich 10,5% des vorhabenbezogenen Verkehrs über die BAB A 43, die Schmiedestraße (Richtung Nord) abgewickelt werden, erscheint angesichts des gesamten Einzugsbereichs mit 1,2 Millionen Einwohnern als deutlich zu gering.

Weitere dezidiert ausgeführte **Bedenken** werden in Bezug auf Kapitel 4, 6 bis 8 und 13 bis 15 vorgetragen. Es werden Bedenken in Bezug auf die eintägige Verkehrszählung, die Leistungsfähigkeit der Knoten und die Verkehrsmittelwahl vorgetragen, verbunden mit der Kritik, dass aufgrund der fehlenden Darstellung der Grundlagen die Ausführungen nicht nachvollzogen werden können. Zudem seien nach Aussage des Stellungnehmenden Schlussfolgerungen aus dem Gutachten verfrüht, da erhöhter Nachbesserungsbedarf bestünde.

zu 2.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. Die reklamierten fehlenden Unterlagen waren und sind für jedermann öffentlich einsehbar.

Die prognostizierten Verkehrsmengen sind gutachterlich untersucht und können verträglich abgewickelt werden.

Im Hinblick auf die weiter vorgetragenen Bedenken wird auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V verwiesen. Die angesprochenen Punkte sind nicht FNP-relevant.

Zu 3 Stadt Sprockhövel, Sachgebiet Planen u. Umwelt / Bauen und Wohnen

3. Stellungnahme (GMA-Gutachten)

Die Stellungnahme der Stadt Sprockhövel umfasst sowohl Textbausteine, welche in verschiedenen Stellungnahmen von Gewerbetreibenden aus der Stadt Sprockhövel verwendet wurden (vgl. Abschnitt F, zu 1 - 4), als auch den Wortlaut der Stellungnahmen verschiedener Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Ennepe-Ruhr und verschiedener weiterer Träger öffentlicher Belange (vgl. Abschnitt A, zu 1 – 10). Daher wird im Folgenden nur auf einige Aspekte noch einmal direkt eingegangen:

Anregung, dass keine ausreichende Berücksichtigung der kleinteiligen Geschäftsstrukturen in den zentralen Versorgungsbereichen Haßlinghausen und Niedersprockhövel im GMA-Gutachten stattgefunden hätte; hier sei die Anwendung der 10 %-Schwelle ungeeignet.

Anregung, dass die Bergische Liste, die sich von der Zuordnung von zentren- bzw. nicht zentrenrelevanten Sortimenten in der Sprockhöveler Sortimentsliste unterscheidet, verwendet wurde.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt

Wie im Abschnitt F, zu 1. - 4. ausführlich dargestellt, wurden in der Stadt Sprockhövel – wie in allen Städten der Zone I und II – alle klein-, mittel- und großflächigen Anbieter mit projektrelevanten Kern- und Randsortimenten erfasst. Insbesondere die Geschäfte in den zentralen Versorgungsbereichen Haßlinghausen und Nieder-Sprockhövel wurden einer intensiven Vor-Ort-Untersuchung unterzogen. Auf Basis dieser detaillierten Bestandsdaten (vgl. auch Anhangstabelle A5.25) wurden auch die entsprechenden Umsatzumverteilungseffekte und potenzielle städtebaulichen Auswirkungen ermittelt (vgl. Anhangstabelle A5.26). Unter anderem aufgrund der hohen Auswirkungen in Sprockhövel, aber auch in weiteren benachbarten Städten und Gemeinden, hat die GMA in einzelnen Sortimenten Empfehlungen zur Reduzierung der Verkaufsfläche getroffen. Diesen wird im Bauleitplanverfahren gefolgt.

Im Hinblick auf die Anwendung der Bergischen Liste als Grundlage für die potenziellen Auswirkungen ist auf die Beantwortung der Stellungnahmen im Abschnitt F, zu 1. - 4. zu verweisen. Die Bewertung der potenziellen absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen erfolgt für alle Sortimente des IKEA-Standortes – unabhängig von der Einstufung als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant in der Bergischen Liste – sowohl in Wuppertal als auch im Umland. Im Übrigen sind die genannten Sortimente Sportkleingeräte und -artikel, Sportbekleidung und -schuhe, Lampen und Leuchten, Elektroartikel und zoologischer Bedarf einschließlich Lebewesen auch gemäß „Bergischer Liste“ zentrenrelevant.

Gemäß der in Aufstellung befindlichen Wuppertaler Sortimentsliste werden Teile dieser Sortimente hinsichtlich ihrer zentrenrelevanz überprüft.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme der Stadt Sprockhövel aufgeführten Argumente unter Punkt 4 „Verfahren“, ist auf die Ausführungen unter Abschnitt A Nr. 1 - 10 hinzuweisen. Auch die Stadt Sprockhövel hat hier den abgestimmten Wortlaut weiterer Städte und Gemeinden im Landkreis Ennepe-Ruhr und weiterer Träger öffentlicher Belange übernommen.

Zu 4 Stadt Velbert

4. Stellungnahme (zentrale Versorgungsbereiche)

Bedenken, werden im erheblichen Maße erhoben, da aufgrund der Gesamtgröße des Vorhabens negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in der Stadt zu erwarten seien. Dabei stellt Velbert vor allem auf das Sortiment Sportartikel ab und regt an, die von der GMA empfohlene Verkaufsflächenreduzierung in diesem Sortiment vorzunehmen.

zu 4. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Stadt Velbert und ihre zentralen Versorgungsbereiche ist auf Anhangstabellen A5.27 und A5.28 im Gutachten zu verweisen. Mit Ausnahme der Sportartikel sind die Umverteilungswirkungen in den weiteren Sortimenten des IKEA-Einrichtungshauses und der Fachmärkte niedriger als 5 %, so dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen in der Innenstadt Velbert zu erwarten sind. Beim Bauleitplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierungen der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt.

Zu 5 Stadt Haan

5. Stellungnahme (zentrale Versorgungsbereiche)

Bedenken, aufgrund der fehlende Einbeziehung der Stadt in das Einzugsgebiet. Die Stadt weist auf die geringen Distanzunterschiede zwischen Haan und dem IKEA-Standort in Düsseldorf bzw. dem Planstandort Wuppertal sowie die höhere Attraktivität des Standortes Wuppertal durch das Fachmarktmarktzentrum hin.

zu 5. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Insgesamt ist die Erreichbarkeit des bestehenden IKEA-Standortes Düsseldorf und des Planstandortes in Wuppertal zwar über die Bundesautobahn A 46 in beide Richtungen sehr gut, der Standort Düsseldorf weist jedoch eine insgesamt schnellere Erreichbarkeit aus allen Teilen des Stadtgebietes Haan auf.

Obwohl Haan Nachbarstadt von Wuppertal ist, sind die Einkaufsbeziehungen dorthin nur relativ gering. Bei einer Passantenbefragung im Rahmen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Bergisches Städtedreieck im Hauptzentrum Wuppertal-Elberfeld wurde festgestellt, dass lediglich rund 2 – 3 % der dortigen Kunden aus dem Landkreis Mettmann kommen, zu dem auch die Stadt Haan zählt. Insgesamt wies das Hauptzentrum Wuppertal-Elberfeld damals kein wesentliches überörtliches Einzugsgebiet auf. Auch das Einzelhandelskonzept Haan aus dem Jahr 2006 zeigt auf, dass die Einkaufsorientierung nach Wuppertal deutlich niedriger ist als ins Oberzentrum Düsseldorf. Gerade im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich wurde im Rahmen einer Kundenbefragung Düsseldorf als wichtigster Einkaufsstandort für Haaner Kunden genannt, i.d.R. noch vor Haan selbst.

Somit ist angesichts der gewohnten Einkaufstendenzen in Düsseldorf, den dortigen starken Einzelhandelsstandorten sowie der eigenen starken Ausstattung in Haan in einigen Sortimenten (v.a. Möbel- und Einrichtungsbedarf) die Stadt Haan nicht zum Einzugsgebiet von IKEA Wuppertal zu zählen. Die Kunden aus Haan werden im Rahmen von Streuumsätzen berücksichtigt.

Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Untersuchungsgebiet vor Beginn der Untersuchungen (ursprüngliche Datenerhebung der BULWIEN GESA AG 2009) mit dem Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck abgestimmt wurde, in dem neben den drei Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid u.a. auch die Bezirksregierung Düsseldorf und die IHK Wuppertal – Solingen – Remscheid vertreten sind.

Zu 6 Stadt Herdecke

6. Stellungnahme (zentrale Versorgungsbereiche)

Bedenken, dass die Stadt Herdecke – im Gegensatz zur Nachbarstadt Wetter – nicht in das Einzugsgebiet des Vorhabens einbezogen wurde und dass ihre Belange durch die Planungen in Wuppertal betroffen sind. Inhaltlich schließt sie sich der Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises voll an.

zu 5. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bzgl. der Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises wird auf den Abschnitt A Nr.1 – 10 verwiesen, die gesondert beantwortet wurde.

Im Hinblick auf das Einzugsgebiet ist festzuhalten, dass sich Herdecke im Kerneinzugsgebiet des IKEA-Einrichtungshauses in Dortmund in der dortigen Fachmarkttagglomeration Indupark (u.a. Küchenfachmarkt, Mega Zoo, Decathlon, Intersport Voswinkel, Media Markt, real) befindet. Zwar ist die Fahrdistanz zum Planstandort Wuppertal nur wenig länger als zum Standort IKEA Dortmund Indupark, angesichts der grundsätzlichen Tendenz in die Oberzentren Dortmund und Hagen sowie der tradierten Einkaufstendenzen zum IKEA Standort Dortmund ist nicht von wesentlichen Umlenkungen der Einkaufsorientierung künftig an den Standort Wuppertal zu rechnen. Auch die Ansiedlung des geplanten IKEA-Homeparks in Wuppertal ändert an dieser Einschätzung nichts, da der IKEA Standort Dortmund in einer leistungsfähigen Fachmarkttagglomeration liegt, die gewisse Angebotsüberschneidungen mit dem projektierten Vorhaben aufweist (u.a. zwei Sportfachmärkte, Zoofachmarkt, Küchenfachmarkt). Daher wurde die Stadt Herdecke auch nicht in das Einzugsgebiet einbezogen.

Zu 7 Stadt Gevelsberg (Schreiben vom 2.7.20120)

Die Stadt Gevelsberg hat in Ergänzung ihrer Stellungnahme vom 29.05.2012 am 02.07.2012 noch einmal Stellung genommen.

7. Stellungnahme (Verträglichkeitsgutachten GMA)

Anregung, dass die projektrelevanten Daten des Verträglichkeitsgutachtens der GMA jeweils stadtbezogen dargestellt werden müssten. Es wird somit Kritik an der Erhebungsmethodik der GMA geübt.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Anhang des Verträglichkeitsgutachtens werden die projektrelevanten Daten jeweils deziert stadtbezogen dargestellt, sowohl bezogen auf die einzelnen Bestandsdaten der jeweiligen Städte und ihrer zentralen Versorgungsbereiche als auch bezogen auf die Umverteilungswirkungen. Die relevanten Daten der Stadt Gevelsberg sind den Anhangstabellen A5.9 und A5.10 zu entnehmen.

Auch in Gevelsberg hat die GMA – wie in den weiteren Städten und Gemeinden in Zone I und II – alle klein-, mittel- und großflächigen Einzelhandelsbetriebe mit projektrelevanten

Kern- und Randsortimente erfasst. Auf dieser detaillierten Grundlage wurden dann die ab-
satzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen ermittelt.

Bezug nehmend auf den zentralen Versorgungsbereich von Gevelsberg ist – wie bereits im
Hinblick auf die Stellungnahme von Pro City Gevelsberg (siehe Abschnitt F, Nr. 1 - 4) – dar-
auf hinzuweisen, dass im Text des Gutachtens auf Seite 62 ein redaktioneller Fehler vorliegt.
Hier wird als Magnetbetrieb der Anbieter Euronics genannt, dies sollte jedoch Expert Elling-
haus heißen. Entsprechend wurde Expert Ellinghaus in Anhangstabelle A4 als Magnetbetrie-
betrieb der Gevelsberger Innenstadt aufgeführt. Der Euronics-Anbieter (Radio Meckel) ist aus
gutachterlicher Sicht aufgrund seiner Größenordnung und Spezialisierung nicht als wesentli-
cher Frequenzbringer in der Innenstadt von Gevelsberg zu sehen, gleiches gilt für den ge-
nannten Intersport-Anbieter. Weitere Frequenzbringer in der Innenstadt von Gevelsberg sind
aus Sicht der GMA vielmehr das SB-Warenhaus Kaufland und der Drogeriemarkt dm, die
beide im kurzfristigen Bedarf wesentliche Kundenanziehungspunkte für das Hauptzentrum
Gevelsberg darstellen. Die geplante Erweiterung des Intersport-Anbieters war der GMA zum
Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht bekannt.

Bezüglich der genannten Möbel- und Baumarktbetriebe in Gevelsberg, die vom IKEA-
Möbelhaus betroffen sein können, ist darauf hinzuweisen, dass keine einzelbetrieblichen
Auswirkungen dargestellt werden können. Hierzu müsste die individuelle betriebswirtschaftli-
che Situation des jeweiligen Anbieters bekannt sein; auch Datenschutzgründe stehen dem
entgegen. Allerdings hat die GMA in den Anhangstabellen A5.9 und A5.10 die Auswirkungen
in diesen Sortimenten auch auf Anbieter an sonstigen Standorten außerhalb zentraler Ver-
sorgungsbereiche zusammengefasst dargestellt. Bei Betrachtung des geplanten Vorhabens
wäre Gevelsberg mit einer Umverteilungsquote von rd. 13 – 14 % bei Möbeln betroffen. Da
diese Anbieter jedoch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche liegen, sind negative städ-
tebauliche Auswirkungen nicht anzuführen. Gerade die explizit genannten Anbieter Wohn-
welt Gevelsberg, Baumarkt Klein und Praktiker Baumarkt befinden sich an autokundenorien-
tierten Standorten im Umfeld von weiteren Gewerbegebieten ohne Anbindung an zentrale
Versorgungsbereiche. Damit handelt es sich um rein wettbewerbliche Wirkungen, nicht um
Auswirkungen auf städtebaulich schützenswerte Standorte.

Da in Gevelsberg alle projektrelevanten Betriebe erfasst und die Auswirkungen nach Lagen
explizit dargestellt wurden, sind die dargelegten Fazite zu den städtebaulichen Aus-
wirkungen und die daraus abgeleiteten Empfehlungen zur Reduzierung der Verkaufsflächen
nach Sortimenten nicht fehlerhaft. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bauleit-
planverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V den Empfehlungen
des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt wird.

Zu 8 Stadt Bochum

8. Stellungnahme (Beteiligung)

Bedenken, dass die Stadt Bochum nicht beteiligt worden sei, obwohl doch aufgrund der
räumlichen Nähe des Bochumer Stadtgebietes und einer zügigen Erreichbarkeit eine zwin-
gende Betroffenheit gegeben sei.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt

Es ist zu berücksichtigen, dass zum ersten der Betrachtungsraum des Verträglichkeitsgut-
achten für den Einzelhandel der GMA sehr wohl die Festlegung des Betrachtungsraumes zu
dem zu erstellenden Gutachten vom Kölner Raum bis hin zum südlichem Rand des Ruhrge-
bietes in Abhängigkeit zahlreicher Faktoren erfolgte, u.a. hinsichtlich der Lage der vorhande-
nen, benachbarten Möbelstandorte im Ruhrgebiet und der Erreichbarkeitsradien in Abhän-
gigkeit von Zeit und Entfernung. Bei der notwendigen Eingrenzung des Untersuchungsgebie-
tes wurde in Betrachtungszonen abgestuft, da die benötigte Datenerhebung der relevanten
Sortimente in den Nachbargemeinden beherrschbar bleiben musste. Details zu dem Gutach-
ten sind unter dem Link: www.wuppertal.de/ikea einsehbar.

Zum anderen wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenso eine Erweiterung der sonst üblicherweise zu beteiligenden Nachbargemeinden vorgenommen. Grundlage dafür war wiederum die Festlegung der nach Datengrundlage voraussichtlich objektiv Betroffenen und die notwendige Beschränkung auf einen angemessenen und beherrschbaren Betrachtungsraum.

Zu 9 Stadt Solingen

9.A Stellungnahme (Sortimente)

Bedenken, gegen das Vorhaben IKEA in Wuppertal. Die Stadt Wuppertal wird gebeten zu prüfen, ob der Anteil der zentrenrelevanten Sortimente innerhalb des Vorhabens nicht noch weitergehend reduziert werden können.

Zunächst trifft Solingen einige Anregungen für das Verfahren und weist darauf hin, dass die eingereichten Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennen lassen, wie das konkrete Sortimentskonzept in Zukunft tatsächlich aussehen soll. Aus Sicht des Stellungnehmenden ist eine explizite Limitierung von einzelnen Sortimenten im Rahmen des Bebauungsplanes als dringend angeraten zu sehen. Es wird kritisiert, dass ein konkretes Verkaufsflächen- und Sortimentskonzept in den Unterlagen fehle.

Zu 9.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird zum Teil gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden bau- und planungsrechtlichen Verfahren und wird dort entsprechend thematisiert. Sie ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

9.B Stellungnahme (Unterlagen, Landesplanung)

Bedenken, dass in den Unterlagen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden Widersprüche zwischen den Ausführungen des Bebauungsplankonzeptes und den Aussagen im Verträglichkeitsgutachten der GMA zu den landesplanerischen Regelungen des Entwurfes zum Sachlichen Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ vorliegen. Die Aussagen des Bebauungsplankonzeptes würden nicht sachgerecht ausfallen.

Zu 9.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

An dieser Stelle ist auf Kapitel IV, 6. im Verträglichkeitsgutachten der GMA hinzuweisen, in dem sich das Gutachten detailliert mit dem Entwurf zum Sachlichen Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ des LEP auseinandergesetzt hat. Dabei wurde festgestellt, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat das Gutachten aber auch festgehalten, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz).

Die als nicht sachgerecht bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand und vorliegenden Detailierungsgrad, d. h. Zwischenstand, an. An dieser Stelle muss ebenfalls auf die Tatsache hingewiesen werden, dass die Anlagen der Kurzbegründung dem Leser ausdrücklich zur Verfügung standen und der vertiefende Teil der Unterlagen sind.

Die Aussage, dass das geplante Vorhaben überwiegend dem Entwurf des sachlichen Teilplans – Großflächiger Einzelhandel sowie dem regionalen Einzelhandelskonzept entspricht ist insofern richtig, als dass der *überwiegenden* Anzahl der maßgeblichen Gesichtspunkte entsprochen wird (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion) anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat das Gutachten aber auch festgestellt, dass trotz dieser

Friktionen bei der geplanten Umsetzung der empfohlenen Sortimentsbeschränkungen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder der Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

9.C Stellungnahme (Bergische Liste)

Bedenken im Hinblick auf die Anpassung der Bergischen Liste. Die Stellungnehmende merkt einige Kritikpunkte am Verträglichkeitsgutachten der GMA an. Hierzu zählen:

- Die unterschiedlichen Klassifikationsmethoden der GMA (Auswirkungsanalyse zum projektierten Vorhaben) sowie der BBE (Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck aus dem Jahr 2006).
- Unklare Bewertungsmaßstäbe bei der Einstufung von Fahrrädern und Sportgroßgeräten als nicht zentrenrelevant durch das Verträglichkeitsgutachten der GMA; Herleitung dieser Aussage.
- Einstufung der Sportgroßgeräte und Fahrräder als nicht zentrenrelevant und damit „Reduzierung der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente im Vorhaben“.

Zu 9.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden bau- und planungsrechtlichen Verfahren und wird dort entsprechend thematisiert. Sie ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

9.D Stellungnahme (Rückholeffekte)

Bedenken, dass die Rückholeffekte (im Gutachten „Kannibalisierungseffekte“ genannt), welche das Verträglichkeitsgutachten der GMA im Hinblick auf das IKEA-Möbelhaus ermittelt hat, nicht nachvollziehbar seien und lediglich der „Wegargumentation“ eines Teiles des Planumsatzes dienen würden.

Zu 9.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Hierzu ist anzuführen, dass die GMA für das Gutachten detaillierte Kundenherkunftszählungen von IKEA für verschiedene Häuser im Umfeld bekommen hat. Hinter diesen Zahlen stehen zwar keine konkreten Umsätze, insbesondere keine Umsatzanteile zwischen Möbelkernsortiment und Randsortimenten, allerdings hat GMA auf Grundlage der IKEA-Umsätze und diesen Herkunftszahlen die möglichen internen Rückholeffekte pro Haus sehr genau ermitteln können.

Das Gutachten hat – um der kürzeren Reichweite von zentrenrelevanten Sortimenten gerecht zu werden – die Annahme unterstellt, dass ein sehr hoher Anteil der Randsortimente im IKEA-Einrichtungshaus innerhalb des Einzugsgebietes umverteilt würde (75 % der durch Kunden aus dem Einzugsgebiet zu erwartenden Umsätze bei Randsortimenten). Im Möbelkernsortiment dagegen wurde eine IKEA-interne Umverteilung von ca. 50 % des durch Kunden aus dem Einzugsgebiet zu erwartenden Umsatzes angesetzt. Diese Differenzierung ist auch Tab. 9 des GMA-Gutachtens zu entnehmen. Damit wird den aktuellen Kundenströmen innerhalb des Untersuchungsraumes im Hinblick auf die benachbarten IKEA-Standorte v. a. in Düsseldorf und Dortmund Rechnung getragen.

An dieser Stelle ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handeln soll, bei dem der Magnetanbieter IKEA als Betreiber feststeht. Würde es sich um eine allgemeine Angebotsplanung handeln, d. h. ein Bebauungsplan für ein Möbelhaus in der Größenordnung von 25.500 m² aufgestellt, müssten auch keine IKEA-spezifischen Umsatzleistungen unterstellt werden, die ja deutlich über den durchschnittlichen Werten im Möbelhandel in Deutschland liegen. Da es sich aber – wie bereits angeführt – um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für IKEA handelt, wurden auch die entsprechend überdurchschnittlich hohen Umsätze im Möbel- und Einrichtungssegment unterstellt. Gleichzeitig müssen hier aber auch die Kundenbeziehungen, die Gesamtattraktivität für IKEA und die weiten Wege, welche die Kunden bereit sind zurückzulegen, mit einfließen. Auch hier wurde somit eine IKEA-spezifische Untersuchung durchgeführt.

9.E Stellungnahme (Nebenzentrum Solingen-Wald)

Anregung, dass die Bewertung der Einzelhandelsstandorte durch das Verträglichkeitsgutachten der GMA im Hinblick auf ihr Nebenzentrum Solingen-Wald von der Stellungnahmen als schwächer bzw. durch das Vorhaben stärker gefährdet eingeschätzt wird als das Verträglichkeitsgutachten dies tut.

Zu 9.E Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Angesichts der Anzahl von stabilen Frequenzbetrieben, v.a. im kurzfristigen Sektor (u. a. Kaufland, Kaisers, Rossmann usw.), der Branchenmischung auch beim mittelfristigen Bedarf wie Textilien, Schuhe (z.B. Ernstings Family), die im Vorhaben IKEA Wuppertal nicht geführt werden, sowie der Mischung aus Filialisten und inhabergeführten Betrieben ist aus unserer Sicht eine negative städtebauliche Auswirkung durch das Vorhaben im Nebenzentrum Solingen-Wald nicht zu erkennen. Zwar weist das Nebenzentrum auch in einigen Teilräumen einen eher niedrig qualifizierten Besatz und entlang der Friedrich-Ebert-Straße auch einige Leerstände auf; der Gesamtbesatz lässt aus unserer Sicht jedoch nicht den Schluss zu, dass durch das Vorhaben in Wuppertal die Gefahr einer Verödung des zentralen Versorgungsbereichs besteht oder das Zentrum Gefahr läuft, seine Funktion als Nebenzentrum zu verlieren und sich zu einem reinen Nahversorgungszentrum zu entwickeln.

9.F Stellungnahme (Nebenzentrum Solingen-Mitte)

Anregung, dass das GMA-Gutachten auch aktuelle Einzelhandelsvorhaben berücksichtigen müsse, denen ein rechtskräftiger Bebauungsplan zugrunde liegt. Es wird insbesondere auf das Einkaufszentrum „Hofgarten“ in Solingen-Mitte hingewiesen.

Zu 9.F Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es gibt potenziellen Sortimentsüberschneidungen des Vorhabens „Hofgarten“ in Solingen-Mitte mit dem projektierten Vorhabens. Diese Bewertung war im Rahmen des Gutachtens noch nicht möglich, da keine konkreten Verkaufsflächen und Sortimente für das Projekt Einkaufszentrum „Hofgarten“ in Solingen vorlagen.

Grundsätzlich ist hier jedoch auf eine *sehr geringe* Sortiments- bzw. Betriebstypenüberschneidung hinzuweisen. Die einzigen Überschneidungen finden sich bei Lebensmitteln, wo beim geplanten Vorhaben im Rahmen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes allerdings nur 800 m² VK vorgesehen sind, sowie bei Elektrowaren, wo im Projekt Hofgarten die Verlagerung eines bereits in der Innenstadt bestehenden Elektrofachmarktes geplant ist. Beim geplanten Vorhaben ist dagegen ein Spezialanbieter mit Schwerpunkt Elektroinstallation vorgesehen, der nur wenige Überschneidung mit dem Angebot im innerstädtischen Einkaufszentrum in Solingen hat. Folglich sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Realisierbarkeit des innerstädtischen Einkaufszentrums durch das geplante Vorhaben in Wuppertal zu erwarten.

10. Stadt Radevormwald

10.A Stellungnahme (Landesplanung)

Bedenken, dass das Vorhaben den Grundsätzen und Zielen von Raumordnung und Landesplanung bezüglich des Sachlichen Teilplanes „Großflächiger Einzelhandel“ vom 17.04.2012 widerspricht.

Zu 10.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht Teil gefolgt.

Es wird auf das Kapitel IV., 6. im GMA-Gutachten verwiesen, in welchem die Vereinbarung mit den Grundsätzen und Zielen des Sachlichen Teilplanes „Großflächiger Einzelhandel“ bewertet und darauf hingewiesen wird, dass das projektierte Vorhaben einem Teil der dort genannten Ziele und Grundsätze widerspricht, einigen Zielen und Grundsätzen jedoch auch entspricht.

10.B Stellungnahme (zentrale Versorgungsbereiche)

Bedenken, dass das Vorhaben den zentralen Versorgungsbereich Radevormwald schädige. Es werden konkrete Zahlen und Daten zur örtlichen Situation angeführt.

Zu 10.B Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht Teil gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich zum Teil auf Inhalte der nachfolgenden bau- und planungsrechtlichen Verfahren und wird dort entsprechend thematisiert. Sie ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Da die wettbewerblichen und z. T. auch städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens bei einigen Sortimentsgruppen z. T. recht hoch sind und auch in städtebauliche Auswirkungen umschlagen können, wurde im Verträglichkeitsgutachten der GMA eine Reduzierung der Verkaufsflächen in diesen Sortimenten empfohlen, dem bei dem zu dieser Flächennutzungsplanänderung parallel laufenden Bauleitplanverfahren gefolgt wird.

Die Auswirkungen im zentralen Versorgungsbereich in Radevormwald sind folglich kleiner zu schätzen als im Gutachten ermittelt; die entsprechenden Umverteilungswerte nach Modifikation sind Anhangstabelle A6 zu entnehmen. Es ist nicht davon auszugehen, dass negative Auswirkungen im zentralen Versorgungsbereich in Radevormwald zu erwarten sind.

C) Überörtliche Träger

Zu 1 Industrie- und Handelskammer (IHK) Wuppertal – Solingen – Remscheid

1.A Stellungnahme (Zentrenverträglichkeit)

Hinweis, dass die Vollversammlung der IHK sich für die von den Gutachtern formulierten Empfehlungen zur Flächenanpassung und verkehrlichen Erschließung ausspricht. Die IHK hält die Auswirkungen auf Grundlage des GMA-Gutachtens v. 15.03.2012 auf die städtebauliche Funktion der bergischen Zentren für verträglich. Dabei wird von der Umsetzung der empfohlenen Reduktion der Verkaufsflächen für das Fachmarktzentrum ausgegangen.

Die IHK regt die in der Wirkungsanalyse der GMA (März 2012) empfohlene Reduzierung der Verkaufsfläche an, wobei auch eine spätere Überprüfung vor Ort stattfinden müsse, um die Vorgaben verbindlich einzuhalten. Weiter sollte der ausstehende regionale Konsens im Sinne des Regionalen Einzelhandelskonzepts hergestellt werden.

Anregung, den Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel als in Aufstellung befindliches Ziel zu berücksichtigen. Es wird angeregt, die Ziele 2, 5 und 8 sowie den Grundsatz 6 des Entwurfs ausführlich darzulegen.

Anregung, dass eine Anpassung der Bergischen Liste an die faktische Gegebenheit der räumlichen Sortimentsansiedlung ohne einen regionalen Konsens zeitnah nicht zu erwarten sei. Es wird die alternative Erarbeitung einer Wuppertaler Liste empfohlen, die den lokalen Gegebenheiten und Entwicklungsabsichten der Stadt Wuppertal Rechnung trägt und in Zukunft als verbindliche Sortimentsliste Verwendung findet.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt.

Den Empfehlungen zur Verkaufsflächenreduzierung wird gefolgt, die Zahlen werden entsprechend angepasst. Eine spätere Überprüfung vor Ort kann von Mitarbeitern der Stadt (Bauordnungsamt) jederzeit durchgeführt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Gutachten der GMA in Kapitel IV, 6. – 8., auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowie mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck eingegangen ist und dabei festgestellt wurde, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen wird (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass *keine* negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Bauleitverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136V wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt.

Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment sowie bei Sportartikeln / Fahrrädern städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

Diese „Wuppertaler Liste“ wird derzeit von der GMA erarbeitet und befindet sich zurzeit in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal.

1.B Stellungnahme (Verkehr)

Anregung, dass angesichts des hohen Verkehrsaufkommens die Überlegung einer eigenen zusätzlichen Fahrspur im Nahbereich von IKEA konsequent fortgeführt werden soll. Auch sollte eine Lösung für die verkehrliche Situation an der Einmündung des Eichendorfer Weges in die Schmiedestraße berücksichtigt werden. Dort kommt es angesichts des Rückstaus von Verkehr immer wieder zu langen Rückstaus, was angesichts eines zusätzlich erhöhten Verkehrsaufkommens nicht so bleiben kann. Der gutachterliche Ansatz der Beibehaltung der Fußgängerampel unmittelbar südlich vor dem Kreisel Mollenkotten und der nicht vollständigen Signalisierung für Linksabbieger stimme optimistisch, seine Leistungsfähigkeit sei jedoch noch nachzuweisen.

Anregung, die Busverbindungen deutlich zu verbessern und namentlich eine neue Bushaltestelle in der Nähe oder direkt auf dem IKEA-Gelände vorzusehen.

zu 1.B Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136V. Dieses Thema wird dort entsprechend gutachterlich thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zu 2 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

2.A Stellungnahme (Erlaubnisfelder)

Hinweis, dass sich das Plangebiet über einem auf Kohlewasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld befindet, deren Inhaber die Wintershall Holding GmbH / Kassel ist. Ihr ist das befristete Recht auf Untersuchung und Prüfung der Ausdehnung zugestanden worden. Diese Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen wie Untersuchungsbohrungen, d. h. einwirkungsrelevanter Bergbau sei nicht vorhanden.

Zu 2.A Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Maßnahme wird in der Begründung und im Umweltbericht zur Dokumentation übernommen, Auswirkungen auf die Planung sind nicht erkennbar.

Zu 3 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land

3. Stellungnahme (Wald)

Bedenken, dass im südlichen und westlichen Bereich des Plangebiets Wald überplant wird. Dieser übernimmt wertvolle Funktionen für den Naturhaushalt und komme zudem im südlichen und westlichen Plangebiet in seiner Struktur der potentiellen natürlichen Waldvegetation sehr nahe. Er ist zudem im Landschaftsplan mit besonderen Festsetzungen enthalten. Darüber hinaus befindet sich das nach § 62 besonders geschützter Biotop „bachbegleitender Erlenwald“ im Plangebiet.

Anregung, dass bei einem Überwiegen der städtebaulichen Interessen, die Waldfunktionsverluste im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden müssen.

Hinweis (Schreiben v. 05.07.2012), dass eine für den Waldausgleich ausgesuchte Fläche forstlicherseits als geeignet angesehen wird.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt und den Anregungen wird gefolgt.

Der derzeitige FNP weist im Geltungsbereich der Änderung eine Waldfläche von 0,94 ha auf.

Die Planung sieht anstelle von gewerblichen Bauflächen, öffentlichen Grünflächen und Abwassereinrichtungen und Wald ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel vor. Darüber hinaus ist im Änderungsbereich die Darstellung von „Wald“ vorgesehen.

Der notwendige Waldausgleich wird in räumlicher Nähe im Verhältnis 1:1 erbracht. Die Sicherung der Waldersatzmaßnahmen erfolgt über den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136V.

Zu 4 Bezirksregierung Düsseldorf / Kampfmittelbeseitigungsdienst

4. Stellungnahme (Kampfmittel)

Hinweis, dass die alte Stellungnahme 22.5-3-5124000-22/12 vom 13.03.2012 bzgl. Luftbilddauswertung hinsichtlich Belastung mit Kampfmitteln gilt. Darin wird erläutert, dass es keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen so wird Sicherheitsdetektion empfohlen.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136V. Dieses Thema wird dort thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zu 4 PLEDOC GmbH, Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung

4. Stellungnahme (Kabelrohrschutzanlage)

Anregung, die vorhandene Trassenführung der der Kabelschutzrohranlage einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLine GmbH & Co. KG inklusive dessen Schutzstreifen zeichnerisch zu übernehmen. An diese Leitungstrasse werden hohe Anforderungen in Bezug auf Betriebssicherheit und Verfügbarkeit gestellt. Sie dürfe unter keinen Umständen demoliert oder zerstört werden.

zu 4. Beschlussvorschlag: Die Anregung wird gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136V. Dieses Thema wird dort thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zu 5. Amprion GmbH

5. Stellungnahme (Leitungen)

Anregung, dass im Nahbereich des Plangebietes die Schutzstreifen von zwei Hochspannungsfreileitungen liegen. Gegen die Festsetzungen bestehen aus Sicht des Stellungnehmenden keine Bedenken, da die Geltungsbereiche westlich und außerhalb der Schutzstreifen liegen.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136V. Dieses Thema wird dort thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zu 6. RWE Westfalen Weser-Ems Netzservice GmbH

6. Stellungnahme (keine Bedenken)

Hinweis, dass keine Leitungen der RWE durch den Bereich des Plangebiets verlaufen.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136V. Dieses Thema wird dort thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zu 7. Handwerkskammer Düsseldorf

7. Stellungnahme (Zentrenverträglichkeit)

Hinweis, dass sich die Handwerkskammer in Anlehnung an die Position der IHK Wuppertal - Solingen – Remscheid für die von den Gutachtern formulierten Empfehlungen zur Flächenanpassung bei den Sortimenten ausspricht. Es finden Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal und den benachbarten Kommunen statt, die laut Gutachten aber nicht den Umfang haben, dass mit wesentlichen Beeinträchtigungen der genannten Versorgungsbereiche zu rechnen ist.

Da die nicht zentrenrelevanten Warensortimente den Schwerpunkt der geplanten Verkaufsfläche ausmachen, ist das einzelhandelsorientierte Handwerk direkt kaum oder gar nicht betroffen.

Anregung, den Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel ausführlich darzulegen.

Hinweis, dass die örtliche Vertretung des Handwerks sich von der Ansiedlung des Einrichtungshauses auch wirtschaftliche Impulse für die Gewerke, die mit dem geplanten Warenangebot in einem sachlichen und fachlichen Zusammenhang stehen, verspricht.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich teilweise auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des im Nachgang zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung erarbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136V (Sortimente).

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Gutachten der GMA in Kapitel IV, 6. – 8., auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowie mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck eingegangen und dabei festgestellt wurde, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird (z. B. Betriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten geplant, hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz).

Zu 8. Wehrbereichsverwaltung West

8. Stellungnahme (Gebäudehöhe)

Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, bei einer Gebäudehöhe über 20 m jedoch die Unterlagen zur Prüfung zugeleitet werden sollen.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zu 9. WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH

9. Stellungnahme (Leitungen)

Hinweis, dass für die elektrische Versorgung des Plangebietes sehr umfangreiche Kabelverlegungen vom Umspannwerk „Zu den Dolinen“ erforderlich und die Stromversorgungsanlagen als beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu sichern sind. Die erforderlichen Gas- und Wasserversorgungsanlagen sind gleichfalls durch Dienstbarkeiten zu sichern.

Hinweis, dass die WSW mobil GmbH, die für den öffentlichen Personennahverkehr zuständig ist, in die laufenden Planungen einzubinden ist.

Zu 9. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136 V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zu 10. Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW)

10. Stellungnahme (keine Anregungen)

Hinweis, dass z.Zt. keine Anregungen oder Informationen vorliegen. Ggf. will die Stellungnehmende sich als Träger landwirtschaftlicher Belange im weiteren Verfahren äußern.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Zu 11. Geologischer Dienst NRW

11. Stellungnahme (Ökologie / Geotope)

Anregung, dass die Darstellung des Untersuchungsraumes um die Darstellung des Geotops „Steinbruch Uhlenbruch in Nächstebreck“ zu ergänzen ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Steinbruchwand unbeeinflusst bleibt. Weiter wird angeregt, für dieses Geotop ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen und über vier weitere Geotope in der Umgebung informiert. Es wird um die Übermittlung der Daten der neu errichteten Grundwassermessstellen (Schichtenverzeichnisse, Ausbaupläne, Grundwasserstände) gebeten.

Zu 11. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt

Die Geotope werden im Umweltbericht aufgenommen.

Die Stellungnahme zu den Ausgleichsmaßnahmen bezieht sich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zu 12. DB Services Immobilien GmbH

12. Stellungnahme (keine Anregungen)

Hinweis, dass die Stellungnehmende keine Anregungen oder Bedenken vorträgt.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Zu 13. Ruhrverband

13. Stellungnahme (keine Belange berührt)

Hinweis, dass das Vorhaben außerhalb des Einzugsgebietes des Ruhrverbandes liegt und keine Belange des Ruhrverbandes betroffen sind.

Zu 13. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

D) Ortsansässige Träger

Zu 1 Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband

1.A Stellungnahme (GMA-Gutachten / Unterlagen)

Anregung, dass das Gutachten der GMA um eine Planunterlage in Form einer Arbeitsplatzbilanz zu ergänzen sei, da das Vorhaben einen Umsatzrückgang an anderen Einzelhandelsstandorten hervorruft. Zudem wird darauf hingewiesen, dass den Unterlagen nicht zu entnehmen ist, welches Sortimentskonzept die Bauleitplanung letztendlich verfolgt. Es werden eindeutige Informationen angeregt.

Der Stellungnehmende begrüßt die Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses, lehnt jedoch ein Fachmarktzentrum mit einem erheblichen Anteil von innenstadtrelevanten Sortimenten ab.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Erstellung von Arbeitsplatzbilanzen im Rahmen der Erstellung von Einzelhandelsgutachten gehört nicht zu den gängigen Standards. Mit Blick auf das GMA-Gutachten ist darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff „Kannibalisierungseffekte“ auf Umsatzrückgänge innerhalb des IKEA-Konzerns bezieht, d. h. rückläufige Umsätze durch Kaufkraftrückholung in die Region Wuppertal gegenüber bestehenden IKEA-Häusern u. a. in Düsseldorf und Dortmund (vgl. Kapitel IV, 3., Seite 42) und nicht auf Umverteilungswirkungen generell gegen andere Standorte. Inwiefern damit ein Arbeitsplatzverlust in umliegenden IKEA-Häusern verbunden sein könnte, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Die als ergänzungsbedürftig bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand mit dem vorliegenden Detaillierungsgrad, d. h. einen Zwischenstand, an.

Der Verweis auf das Verträglichkeitsgutachten der GMA in der Kurzbegründung sagt aus, dass den Sortimentsempfehlungen des Gutachtens gefolgt wird. Zudem wurde im Gutachten auf einen intensiven langfristigen Abstimmungsprozess verwiesen, der sich auch in diesem Verfahren widerspiegelt. Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt in einer Kurzbegründung zum Bebauungsplan, der eine ausführliche Verträglichkeitsanalyse der GMA beigefügt ist. Der Leser, dem die Informationen der Kurzbegründung nicht genügen, ist durch Verweise

auf das Verträglichkeitsgutachten in der Anlage ausdrücklich aufgefordert, hier detaillierte Informationen zu beziehen.

Grundsätzlich hat das Verträglichkeitsgutachten der GMA aber auch festgestellt, dass trotz gewisser Friktionen bei der geplanten Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment sowie bei Sportartikeln / Fahrrädern städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

1.B Stellungnahme (ökologische Auswirkungen)

Hinweis, dass den Unterlagen keine ökologischen Auswirkungen zu entnehmen sind.

Anregung, dass ein entsprechender Bericht zu den ökologischen Auswirkungen vorzulegen ist. Namentlich wird die Verlagerung von Verkehrsströmen des ÖPNV auf die Straße genannt.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt. Der Anregung wird in Teilen gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136V. Dieses Thema wird dort thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Der Flächennutzungsplanänderung liegt ein eigenständiger Umweltbericht mit der Beschreibung der Umweltauswirkungen bei.

Zu 1.C Stellungnahme (Landesplanung, Regionales Einzelhandelskonzept)

Bedenken gegen die Planung: Das für das IKEA-Fachmarktzentrum geplante Sortimentskonzept wird abgelehnt. Es wird auf die Übereinstimmung mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept und dem von der Landesregierung beschlossenen Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel insistiert. Insbesondere die Aussage, dass das Vorhaben überwiegend dem Regionalen Einzelhandelskonzept entspricht sei unrichtig. Dies sei auch daran zu sehen, dass im Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept keine Übereinstimmung zu diesem Projekt hergestellt werden konnte.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

In der Kurzbegründung wie in dem Einzelhandelsgutachten der GMA wird auf diesen Sachverhalt eingegangen: Die Aussage, dass das geplante Vorhaben überwiegend dem Entwurf des sachlichen Teilplans – Großflächiger Einzelhandel sowie dem Regionalen Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck entspricht ist insofern richtig, als das die *überwiegende* Anzahl der Ziele bzw. Sortimentseinordnungen zielkonform sind (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion) anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass trotz dieser Friktionen bei der geplanten Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz). Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufs-

flächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment sowie bei Sportartikeln / Fahrrädern jedoch städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

Bzgl. den Regionalen Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck ist es gemäß der gutachterlichen Untersuchung z. T. positiv zu sehen, dass das Vorhaben gerade in den Sortimentsbereichen Möbel und Einrichtungsbedarf sowie bei Sportsortimenten neue Angebote und einen attraktiven Standort schaffen kann. Hier hat im Verlauf des Abstimmungsprozesses eine Änderung und fruchtbare Erweiterung des Sortimentskonzeptes stattgefunden.

Derzeit erstellt die Stadt Wuppertal eine stadtbezogene Sortimentsliste. Diese „Wuppertaler Liste“ wird von der GMA erarbeitet und liegt dem Rat der Stadt Wuppertal am 17.09. zur Beschlussfassung vor.

Zu 2 Landesbetrieb Straßenbau NRW

2. Stellungnahme (Verkehrsuntersuchung)

Bedenken werden vorsorglich bezüglich der lückenhaften Verkehrsuntersuchungen geäußert. Es wird auf die bestehende Anbauverbotszone von 40 m am Rande der Bundesautobahn A 46 hingewiesen und deren Umfang erläutert. Ebenso wird auf das Anbringen von Werbeanlagen und deren mögliche Blendwirkung eingegangen. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone sind sämtliche geplanten Werbeanlagen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

Durch die zuständige Autobahnniederlassung Krefeld, Sachgebiet Verkehr, **wird angeregt**, dass die geplanten Lichtsignalanlagen an den beiden Ausfahrtrampen der BAB A 46, Anschlussstelle Oberbarmen, aufgrund der prognostizierten Verkehrsmengen als erforderlich angesehen werden. Dabei sind Rückstaudetektoren vorzusehen. Die freien Rechtsabbieger müssen ebenfalls signalisiert werden, da gerade diese in der Vergangenheit als Unfallschwerpunkte auffällig geworden und somit zu vermeiden sind, namentlich, wenn der Rechtsabbieger in einen zweistreifigen Querschnitt mit Verflechtungen einbiegt.

Anregung, dass Kreisverkehrsplätze an beiden Rampen der BAB A 46 aufgrund der Verkehrsmengen und der dichten Folge der Knotenpunkte abgelehnt werden. Im vorliegenden Zwischenbericht ist die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte Mollenkotten I Rampe A 46 Nord und L 58, Schmiedestraße, I Rampe A 46 Süd untersucht worden.

Bedenken, dass im Zusammenhang mit dem IKEA – Vorhaben der Nachweis der Leistungsfähigkeit des auffahrenden Verkehrs der A 46 fehlt. Eine überschlägige Betrachtung ergab, dass für den kritischen Bereich nach HBS die Kapazität der Hauptfahrbahn unterhalb der Einfahrt für beide Fahrtrichtungen der Qualitätsstufe F entspricht. Diese Nachweise, der beiden Hauptfahrbahnen, müssen noch erbracht werden. Es sind für alle Bereiche der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen Vorschläge vorzulegen, wie der Verkehr mit der Mindestanforderung Qualitätsstufe D fließen kann. Für sämtliche Veränderungen im Bereich der Eigentumsflächen der Bundestraßenbauverwaltung ist eine Verwaltungsvereinbarung erforderlich, die nach Vorlage der Unterlagen und Prüfung der Detailplanung erteilt wird. Ebenso sind die Umweltauswirkungen zu ermitteln und die ggf. erforderlichen externen Umweltauswirkungen mitzuteilen.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt.

Die als ergänzungsbedürftig bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand mit dem vorliegenden Detaillierungsgrad, d. h. einen Zwischenstand, an.

Zur Leistungsfähigkeit und den verkehrlichen Auswirkungen auf das Autobahnkreuz Wuppertal Nord und hier insbesondere auch zu Verkehrsbelastungen im Zuge der BAB 46, wurde im Dezember 2010 ein Bericht vorgelegt, in dem eingehend auf die Verkehrsbelastungen und die verkehrlichen Zunahmen im Bereich des Autobahnnetzes BAB 46, BAB 43 und BAB 1 eingegangen wurde. Dieses Verkehrsgutachten wurde mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hagen, eingehend diskutiert und es wurde schlussendlich zugestimmt. Da die Berechnung der Leistungsfähigkeit des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord entsprechend aktueller Planungsvariante zum Umbau des Autobahnkreuzes für das zukünftige Verkehrsaufkommen 2020 durchgeführt wurde, sind in den Anlagen 1 bis 3 die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen im Zuge der BAB 46 für das Zieljahr der Verkehrsprognose 2020 aufgetragen. Die Berechnungen zur Leistungsfähigkeit nach Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord wurden unter Berücksichtigung der maßgeblichen Spitzenstunde des Jahres 2020 durchgeführt. Diese maximale maßgebliche Spitzenstunde liegt jedoch im morgendlichen Zeitbereich, für den es zu keinen Überlagerungen maßgeblicher Art mit IKEA-Verkehr kommen wird. Somit ist zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Verkehrsnetzes im Zuge der BAB 46 von der nachmittäglichen Spitzenstunde und Überlagerung mit zusätzlichem IKEA-Verkehr auszugehen.

Entsprechend den vom Landesbetrieb Straßenbau NRW übergebenen Ergebnissen einer Dauerzählstelle gemäß Verkehrsgutachten zu den verkehrlichen Auswirkungen auf das Autobahnkreuz Wuppertal-Nord vom Dezember 2010, konnte ermittelt werden, dass die nachmittägliche Spitzenstundenbelastung bei zirka 7 % des Gesamtverkehrsaufkommens, jeweils bezogen auf den werktäglichen Gesamtverkehr, liegt. Der Schwerverkehrsanteil, der sich im nachmittäglichen Zeitbereich ergab, kann zu zirka 10 % angegeben werden. Für diesen Zeitbereich, der in der Zeitgruppe von 16:00 bis 18:00 Uhr liegt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die maximalen stündlichen IKEA-Verkehrsanteile von zirka 10 % mit der nachmittäglichen Spitzenstunde überlagert werden.

Zu 3 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg

3. Stellungnahme (Verkehrsuntersuchung)

Hinweis, dass wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen sind.

Bedenken, da mit gravierenden Auswirkungen auf die verkehrliche Situation auf den klassifizierten Straßen zu rechnen ist. Es wird gebeten, die zu erstellenden verkehrlichen Gutachten mit der Straßenbauverwaltung Regionalniederlassung Rhein-Berg frühzeitig abzustimmen und die Ausführungsplanungen Straße zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Weiterhin müsse die Stadt Wuppertal eine Verwaltungsvereinbarung und Ablösevereinbarung aufstellen, die abzustimmen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, nicht von der Straßenbauverwaltung übernommen werden.

Zu 3: Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136 V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zu 4 Bergisch-Rheinischer Wasserverband

4. Stellungnahme (Betroffenheit)

Hinweis, dass das Planungsgebiet außerhalb des Verbandsgebiets liegt und der Bergisch-Rheinische Wasserverband von der Planung nicht betroffen ist.

Zu 4: Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5 Thyssengas GmbH

5. Stellungnahme (Betroffenheit)

Hinweis, dass Thyssengas von der Planung nicht betroffen ist und Neuverlegungen z. Zt. nicht vorgesehen sind.

Zu 5: Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 6 Wupperverband

6. Stellungnahme (Betroffenheit)

Hinweis, dass der Wupperverband bereits vor einigen Monaten in die Vorplanungen zum IKEA-Projekt miteinbezogen wurde. Er befindet sich in enger Abstimmung mit der Stadt Wuppertal / Untere Wasserbehörde und der WSW Energie und Wasser AG zu den wasserwirtschaftlichen Themen rund um das IKEA-Projekt. Es haben bereits mehrere Fachgespräche und Ortstermine dazu stattgefunden. Abschließende Ergebnisse hinsichtlich der o. g. Themen liegen derzeit noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund könne derzeit noch keine abschließende fachliche Stellungnahme zu dem geplanten Projekt abgegeben werden. Es wird weiterhin eine enge Abstimmung zu den o. g. wasserwirtschaftlichen Themen zwischen Stadt Wuppertal/UWB, WSW Energie und Wasser und Wupperverband erfolgen.

Zu 6: Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

E) Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen

Zu 1 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW – Koordinierungsstelle für Mitwirkungsverfahren

1.A Stellungnahme (Gewässer)

Anregung, dass der „Mühlinghaus-Teich“ historisch belegbar sei.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136 V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

1.B Stellungnahme (Meine)

Anregung, dass die Meine über weite Strecken naturbelassen sei. Bei der Planung müsse die Studie zur Renaturierung der Meine berücksichtigt werden. Es wird angemerkt, dass der Quellbereich der Meine durch den Bau der BAB A 46 inklusive der Zu- und Abfahrt Oberbarmen weitgehend abgetrennt wurde. Es wird eine Quelle der Meine im Teich vermutet und Indizien dafür angeführt: Zwei Teichrandbereiche sind lange offen, während die restliche Teichfläche bereits zugefroren ist, gleichbleibender Wasserstand auch bei längeren Trockenperioden und schwallartiger Wasseraustritt bei der jüngst erfolgten Kernbohrung in Teichnähe.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird durch Erstellung einer hydrologischen Untersuchung gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136 V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

1.C Stellungnahme (historischer Hohlweg)

Anregung, dass ein historischer Hohlweg von der BAB A 46 bis zum Westrand des größeren Stillgewässers verläuft. Dies wurde durch ortskundige Fachleute festgestellt. Ein Verfahren zur Unterschutzstellung wurde bei der Unteren Denkmalbehörde eingeleitet. Eine Recherche zeigte, dass es sich nach alten Karten um eine historische Wegführung handelt. Ein Ortstermin fand im April 2012 statt.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136 V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

1D Stellungnahme (Altbäume)

Anmerkung, dass es entlang des Teichs und des Hohlweges über 150 Jahre alte Bäume gibt. Ein den Verbandsvertretern zugesagter Ortstermin zur Prüfung besonders markanter Exemplare bis Ende Mai fand trotz Zusage nicht statt.

Zu 1.D Beschlussvorschlag: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136 V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

1.E Stellungnahme (Fauna)

Anregung: Es wird aufgezählt, welche Tiere im Gebiet anzutreffen seien. Hier wurden beobachtet:

- Bunt- und Grünspecht sowie Steinkauz, die regelmäßig zu beobachten sind. Es muss eine Bestandskartierung durchgeführt werden
- Es wird von Krötenfunden und Feuersalamandern berichtet, die hier langjährig beobachtet wurden
- Fledermäuse: eine Erst-Ortung durch ortkundige Fachleute fand im Sommer 2010 statt. Im Offenlandbereich wurde eine erstaunliche Aktivität registriert, während im Waldbereich kaum Aktivität festzustellen war. Es sind fachlich qualifizierte Bestandsaufnahmen erforderlich.
- Libellen: Die zum Aus- bzw. Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord erfolgten Untersuchungen sind zu berücksichtigen. Die Ersterfassung durch einen ortskundigen Fachmann erfolgte im Juni 2010.

In den letzten 10 Jahren könne eine deutliche Zunahme der Artenvielfalt auf dem Ausstellungsgelände festgestellt werden, wobei Wanderungseffekte vermutet wurden. Als erforderlicher Ausweich- und Ersatzlebensraum wird ein Biotop in der Nähe des Plangebietes, ein Riesenbärenklaufeld bei der Bäckerei Hemke angeführt, das zu berücksichtigen sei.

Zu 1.E Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136 V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

1.F Stellungnahme (Natur & Landschaft, Flächenverbrauch)

Hinweis, dass als Auswirkungen für Natur und Landschaft ein weiterer Teilbereich des durch Flächenverbrauch abnehmenden Biotopverbund-Lebensraumes Wuppertal-Nord durch Flächenentzug verloren gehen wird. Es werden regionale Beispiele für zurückliegende Biotopzerstörungen vorgetragen.

Bedenken, dass die Bearbeitung zu oberflächlich verläuft. Es wird beklagt, dass den Verbandsvertretern bei der Abstimmung des Umfangs der Fachgutachten keine Details zur Auftragsvergabe vorliegen.

Die Stellungnehmenden kritisieren weiter die Aussagen, dass es keinen Flächenverbrauch gibt, da planungsrechtlich bereits Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bzw. Gewerbe- und Industriebereich (GIB) vorliegt (Ebene: Regionalplan), da de facto der Bereich bis heute weitgehend unversiegelt ist. Es wird Bezug auf die „Synopsis 2000 / 2001“ genommen, in der das GIB in ASB geändert wurde (Regionalplanänderung). Bezogen auf den dortigen hydrographischen Knoten und auf das noch intakte natürliche Wasserregime sprachen sich die Naturschützer gegen eine weitere Versiegelung aus, was heute ebenso gilt.

Zu 1.F Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach der Erstellung der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) werden entsprechende Aussagen und Festsetzungen bezüglich neu zu errichtender Biotope bzw. Lebensräume getroffen. Dies geschieht in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal, so dass die Eingriffe ausgeglichen werden können und keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG herbeigeführt werden. Durch die Aufwertung von geeigneten Bereichen und u. U. durch Umsiedlungsmaßnahmen werden die Arten vor Schaden bewahrt. Dabei werden die Naturschutzbelange durchaus stärker berücksichtigt als in den angeführten regionalen Beispielen aus den 60er.- bis 70er.Jahren. Durch den Ausgleich werden die Funktionen der Schutzgüter gewahrt. Dies ist durch die Novellierung der Naturschutzgesetzgebung sichergestellt.

Das Bauleitplanverfahren steht im besonderen Fokus der Öffentlichkeit. Eine sachgerechte Bearbeitung der Schutzgüter steht im Interesse des Vorhabenträgers wie auch der Stadt als Träger des Verfahrens. Ebenso werden alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen angemessen berücksichtigt. Der genannte im Sommer 2010 erstellte Fachbeitrag ist durch vielerlei zusätzliche Informationen als nicht mehr aktuell zu bezeichnen. Die Modalitäten der Auftragsvergabe und des Auftragsumfangs wurden zwischen den Fachbehörden, den Planern, den Fachbüros und dem Vorhabenträger angemessen abgestimmt. Umfangreiche Informationen dazu mit den Präsentationen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, inklusive Karten- und Planwerken sowie Texten, finden sich seit Anfang 2012 auf der Internetseite der Stadt Wuppertal zum IKEA Bauvorhaben. Diese wird fortlaufend aktualisiert, so dass die Möglichkeit sich zu informieren, gegeben ist.

Die angesprochene planungsrechtliche Aussage, dass kein Flächenverbrauch stattfindet, ist folgendermaßen zu erklären: Gemäß der Änderung des Regionalplans sowie durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes (v. a. gewerbliche Baufläche) und durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 473, 1. Änderung (1989), mit der zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 kann das Gebiet planungsrechtlich seit dem In-Kraft-Treten dieser Planwerke ohne Einschränkungen entsprechend der Grundflächenzahl versiegelt werden, d. h. bis zu 80% der Fläche. Der gewerbliche Sonderfall, dass das Gebiet durch die Eigenheimausstellung sehr extensiv und im Grunde genommen unternutzt ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier eine 80% Versiegelung zur Durchführung einer gewerblich effizienten Nutzung bereits jetzt planungsrechtlich verbindlich zulässig ist (GRZ 0,8). Diese Diskussion ist daher nicht Gegenstand der Planung sondern stellt den gegebenen Ausgangszustand dar.

Die Eingaben bzgl. der ASB-Änderung wurden seinerzeit abgewogen und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die vom Stellungnehmenden angedeuteten Aussagen zu einem „natürlichen Wasserregime“ lassen sich auf Basis der bisherigen Untersuchungen nicht erkennen. Der Quellbereich der Meine ist sowohl durch frühere Abgrabungsaktivitäten im Westteil des Geländes, durch die Autobahn im Norden und durch die Musterhaussiedlung mit deren Regenwasserentwässerung stark anthropogen überformt. Der nun vorhandene in Teilbereichen scheinbare naturnahe Zustand ist v. a. durch eine sekundäre Vegetation und ein anthropogen geschaffenes Wasserregime zurückzuführen. Im Grunde genommen haben in der Vergangenheit hydromorphologisch tiefgreifende Veränderungen stattgefunden, die dem Begriff des „natürlichen Wasserregimes“ entgegenstehen.

1.G Stellungnahme (Waldverlust, Verkehrsaufkommen)

Anregung, dass der Wald als Grünpuffer, Lärm- und Schadstofffilter und Frischluftlieferant eine sehr wichtige Ausgleichs- und Schutzfunktion hat. Es muss daher eine Wiederaufforstung geben.

Das seit längerem zu beobachtende steigende Verkehrsaufkommen ist deutlich wahrnehmbar und erzeugt Lärm und Abgase. Es wird hinterfragt, ob die Grenzwerte hinsichtlich Feinstaub überschritten werden.

Bedenken, dass das zusätzliche, vorhabenbezogene Verkehrsaufkommen aufgrund des viel zu kleinen Untersuchungsraumes, der unrealistischen Kundenströme u. a. kaum darstellbar ist. Es wird gefragt wie die vorhandene Lärm- und Schadstoffbelastung mit in das Verfahren einfließt, ob es ein Lärm- und ein Schadstoffgutachten gibt, wie die Mehrverkehrsdarstellungen dargestellt werden und wer die Akteure sind.

Im Umfeld des belasteten BAB Kreuz Wuppertal-Nord werden regelmäßige toxikologische Untersuchungen des Obst und Gemüses aus den Anwohnergärten und eine Messstation für Luftschadstoff- und Lärmbelastungen angeregt.

Zu 1.G Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt und den Bedenken wird teilweise gefolgt.

Waldfläche wird innerhalb des Plangebietes mit 0,94 ha überplant. Für die überplante Fläche wird ein Waldausgleich erfolgen, bei dem der Wald im Verhältnis 1:1 zu kompensieren ist.

Hierfür werden Flächen zum Waldausgleich in räumlicher Nähe zum Eingriffsgebiet und mit Anschluss an einen bestehenden Wald verwendet. Die Umsetzung wird in einem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

Es sind Verkehrs- und Lärmgutachten beauftragt, die bereits zur frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung vorlagen und einsehbar waren. Vereinbart wurden diese Gutachten inklusive ihrer Inhalte ebenfalls auf dem Scopingtermin im Dezember 2011. Für das Schutzgut Luft wird ein Luftschadstoffgutachten erstellt, das die gängigen Parameter Feinstaub (PM 10, PM 2,5) sowie Stickstoffdioxid untersucht. Die Aussage, dass das Untersuchungsgebiet viel zu klein sei, kann nicht nachvollzogen werden. Es fehlt eine stichhaltige Erklärung. Der Umfang der Untersuchungen und die Größe des Gebietes wurden beim Scopingtermin gem. § 4(1) BauGB im Dezember 2011 zwischen den Vorhabenträgern und den Vertretern der Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Auch hier wurde selbstverständlich dem gesetzlich vorgesehenen Ablauf eines Bauleitplanverfahrens gefolgt.

Bzgl. des Schutzgutes Klima / Luft werden hinsichtlich der Bestandsituation selbstverständlich die Inhalte des Luftreinhalteplans, der Lärmaktionsplanung, die Ergebnisse des Luftmessprogramms der Stadt Wuppertal sowie jene des landesweit installierten Luftqualitätsüberwachungssystem (LUQS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sowie die Ergebnisse des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene mit Stadtklimaanalysen (2000) berücksichtigt.

Eine toxikologische Untersuchung der Gartenprodukte wurde während des genannten Scopingtermins nicht vorgetragen. Im Übrigen werden diese Sachverhalte durch das Staubbiederschlags-Messnetz der LANUV (Depositionen) untersucht, deren Ergebnisse ebenfalls mit in das Verfahren einfließen. Ebenso ist eine eigene Messstation nicht vorgesehen.

Die dem Plangebiet am nächsten gelegenen Messstationen sind der Messstandort für NO₂-Messungen MP 28 (Schwarzbach 78, 42277 Wuppertal) sowie die Messstation des LANUV Langerfeld (Teil des LUQS). Sie befinden sich in einer Entfernung von ca. 3,5 km südwestlicher Richtung zum Plangebiet. Dies wird als ausreichend erachtet.

1.H Stellungnahme (regionale Energiewende, Alternativprüfung)

Hinweis, dass die Ausstellung „Eigenheim und Garten“ das Entwicklungspotential eines „BauEnergieKompetenzZentrums“ birgt, die jedoch aufgrund politischer und standörtlicher Unsicherheiten nicht zum Tragen kam. Der etablierte Standort, der in wissenschaftliche und wirtschaftliche Strukturen einzubinden wäre, stellte eine verpasste Chance dar, den Bürgern Wuppertals wie auch der Nachbargemeinden die theoretischen Forschungsergebnisse interessierten Bürgern zu vermitteln und die „Energiewende“ in die Öffentlichkeit zu Tragen.

zu 1.H Beschlussvorschlag: Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass für das Projekt des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums in Wuppertal nur der Standort dieser FNP-Änderung realisierbar ist.

1.1 Stellungnahme (Alternativstandorte)

Anregung, dass der Abfluss der Kaufkraft im Bereich Möbel aus Wuppertal und das Fehlen von standörtlichen Alternativen nicht nachvollzogen werden kann. Namentlich der letzte Punkt wird in Zweifel gezogen. Auch das Ausbleiben einer öffentlichen Diskussion über eine Alternative der Weiterentwicklung der Ausstellung „Eigenheim und Garten“ zu einem „Bau-EnergieKompetenzZentrums“ wird als unverständlich bezeichnet.

Anregung von zwei Alternativstandorten inkl. deren Anbindung (ÖPNV, Schiene) mit Beschreibung. Die Beschränkung auf diesen Standort stellen die Stellungnehmenden als verpasste Chance dar und mahnen eine ergebnisoffene Diskussion an.

zu 1.1 Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass für das Projekt des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums in Wuppertal nur der Standort dieser FNP-Änderung realisierbar ist..

Zu 2 BUND-Kreisgruppe Wuppertal

Zu 2.A Stellungnahme (Versiegelung)

Bedenken bzgl. der großflächigen Versiegelung durch mehrere großflächige Baukörper und des ohnehin schon gestörten Wasserhaushaltes. Die Sicherung der verschiedenen Quellen und Rinnsal- bzw. Bachläufe der Erlenroder Siefen ist in Gefahr. Für die notwendige Versickerungsfläche ist - nach Ansicht der Stellungnehmenden – keine Fläche vorhanden. Die Wasserversorgung der Meine sei durch die zusätzliche Versiegelung stark gefährdet. Dies verstoße gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie und sei unzulässig.

zu 2.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136 V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zu 2.B Stellungnahme (Waldbereich)

Anregung, dass der Wald Kämperbusch trotz starker Vorschädigung ein bemerkenswertes Biotop sei, dessen Erhalt für Wuppertal bedeutsam ist, weshalb der Überplanung von Wald nicht zugestimmt werden kann.

zu 2.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der derzeitige FNP weist im Geltungsbereich der Änderung eine Waldfläche von 0,94 ha aus, die durch das Sondergebiet überplant wird. Der notwendige Waldausgleich wird in räumlicher Nähe im Verhältnis 1:1 erbracht.

Die Sicherung der Waldersatzmaßnahmen erfolgt in einem Durchführungsvertrag.

Zu 2.C Stellungnahme (Amphibien)

Anregung, dass eine Umsiedlung der Erdkrötenpopulation (evtl. des Kammmolches) nicht möglich ist und der Wegfall der Stillgewässer mittelfristig den Tod der Tiere bedeute. Eine Neuanlage von Gewässern in der Nähe von Parkplätzen ist sinnlos, da ein älteres Gewässer benötigt werde.

zu 2.C Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136 V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zu 2.D Stellungnahme (Standort)

Anregung, dass das Vorhaben als „Bauen auf der grünen Wiese“ auch gemäß den Vorgaben der Landesregierung abzulehnen sei, da diese eine Innenentwicklung vorsieht.

Zu 2.D Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Planungshoheit liegt bei der Stadt Wuppertal als zuständigen Gemeinde, die sich in einer politischen Mehrheitsentscheidung klar für diese Vorhaben ausgesprochen hat. Hintergrund ist der im Sortimentsbereich Möbel gem. des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Wuppertal hohe Kaufkraftabfluss in das Umland. Gemäß des zu diesem Vorhaben erstellten Verträglichkeitsgutachtens wurde nachgewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind.

Bzgl. der Bergischen Liste ist es gemäß des Gutachtens z.T. positiv zu sehen, dass das Vorhaben gerade in den Sortimentsbereichen Möbel und Einrichtungsbedarf sowie bei Sportsortimenten neue Angebote und einen attraktiven Standort schaffen kann.

Wie der Stellungnehmende schon richtig ausführt, trägt die baurechtliche Vorgabe den ökonomischen Gegebenheiten Rechnung. Baurechtlich ist seit dem In-Kraft-Treten des dort geltenden Bebauungsplans Nr. 473 (1982) eine Versiegelung des Gebietes um bis zu 80% zulässig. Diese extensive Nutzung, die im Grunde genommen eine dauerhafte Unternutzung des Gebietes bedeutet, genießt keinen Bestandsschutz. Die Bezeichnung eines „Bauens auf der grünen Wiese“ kann auch insofern nicht nachvollzogen werden, da hier mit der Fertighausiedlung durchaus ein nennenswerter Gebäudebestand vorhanden und es sich keinesfalls um „Bauen im Außenbereich“ handelt.

Zu 2.E Stellungnahme (Verkehr)

Anregung, dass die starke Zunahme an Autoverkehr eine Belastung der Anwohnerschaft mit Lärm und Verkehr bedeute, was nicht mit der Zielsetzung der Stadt Wuppertal zur Verringerung klimarelevanter Gase vereinbar sei. Außerdem können die vorhandenen Straßen den Mehrverkehr nicht aufnehmen. Das Vorhaben widerspricht den Entwicklungszielen der Stadt Wuppertal. Die Stadt wird aufgefordert, die Planungen einzustellen.

Zu 2.E Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Als Anlage zur Kurzbegründung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, dass der geplanten Situation mit Mehrverkehren Rechnung trägt und einen adäquaten Ausbau der von Mehrverkehr betroffenen Straßen vorsieht. Die Mehrbelastung an Lärm und Luftschadstoffen unterschreitet aller Wahrscheinlichkeit nach die gesetzlichen Richtwerte tlw. erheblich. Einerseits ist auch festzuhalten, dass die bestehenden Straßen bereits jetzt stark befahren sind, andererseits ist positiv festzuhalten, dass der Zufahrtsweg zur Autobahn / zur Bundesstraßen relativ kurz und die Verkehrsanbindung für das Vorhaben günstig ist. Das Vorhaben ist insgesamt mit den Entwicklungszielen der Stadt Wuppertal vereinbar.

Die Anregung einer Einstellung dieses Bauleitplanungsverfahrens kann nicht nachvollzogen werden. Es wird ein transparentes Verfahren mit intensiver Abstimmung durchgeführt.

F) Betroffene Gewerbetreibende

Zu 1 bis 4 Gewerbetreibenden aus Sprockhövel

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen vier Stellungnahmen von Gewerbetreibenden aus Sprockhövel vor, welche weitgehend den gleichen Wortlaut haben:

- Werbering Haßlinghausen e.V., Schreiben vom 16. Mai 2012
- P4IT Professionals for IT e.K., Haßlinghausen, undatiertes Schreiben, eingegangen bei der Stadt Wuppertal am 08. Mai 2012
- REWE Lenk OHG, Haßlinghausen, Schreiben vom 27. April 2012
- Young-Fashion-Store, Haßlinghausen, Schreiben vom 03. Mai 2012.

Die Schreiben der Sprockhöveler Gewerbetreibenden beziehen sich bzgl. ihrer Kritik am Verträglichkeitsgutachten der GMA im Wesentlichen auf zwei Punkte:

Zu 1- 4.A Stellungnahme (Geschäftsstrukturen)

Anregung, dass keine ausreichende Berücksichtigung der kleinteiligen Geschäftsstrukturen in den zentralen Versorgungsbereichen Haßlinghausen und Niedersprockhövel im GMA-Gutachten stattgefunden hätte; hier sei die Anwendung der 10 %-Schwelle ungeeignet. In der Stellungnahme des Werberings Haßlinghausen und des Young-Fashion-Stores werden unter der Überschrift „Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung“ eine Reihe von Sortimenten angeführt, die in der Auswirkungsanalyse nicht korrekt bewertet seien, da die Fachgeschäfte dieser Branchen in Sprockhövel in der Auswirkungsanalyse nicht berücksichtigt seien. Die Stellungnahme von P4IT Professionals for IT e.K bezieht sich in diesem Zusammenhang nur auf ihr eigenes Sortiment, Computer und Zubehör. Die Rewe Lenk OHG geht konkret auf das Lebensmittelangebot ein.

Zu 1 - 4.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Verträglichkeitsgutachten der GMA wurden bei der Untersuchung die kleinteiligen Strukturen in den zentralen Versorgungsbereichen komplett berücksichtigt. Es wurden sowohl klein-, mittel- als auch großflächige Einzelhandelsbetriebe in den projektrelevanten Sortimenten erfasst. Die entsprechenden Einzeldaten für Sprockhövel und insbesondere die zentralen Versorgungsbereiche sind in der Anhangstabelle A.5.25 dargestellt. Zur Methodik der Wettbewerbserfassung siehe auch Gutachten, Seiten 24 / 25. Die hier dargestellten Angebotsstrukturen und Umverteilungsberechnungen sind vollständig.

Bei der Bewertung der potenziellen städtebaulichen Auswirkungen wurde die individuelle Leistungsfähigkeit und die städtebauliche sowie angebotsseitige Situation in den einzelnen zentralen Versorgungsbereichen im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung gewürdigt, hier u. a. auch der Gesamtbranchenmix – unabhängig von den projektrelevanten Sortimenten. Ebenso wurden die städtebaulichen Rahmenbedingungen, die Angebotsausrichtung, Magnetbetriebe und die Versorgungsbedeutung berücksichtigt (vgl. auch Anhangstabelle A4 „Kurzdarstellung der zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet“).

Wie den methodischen Vorbemerkungen zur städtebaulichen Bewertung zu entnehmen ist (vgl. Seiten 55 / 56 des Gutachtens), wurde kein vordefinierter Schwellenwert der Umsatzumverteilung für die Einschätzung der städtebaulichen Beeinträchtigung zugrunde gelegt. Bei den Sortimenten und den zentralen Versorgungsbereichen, in denen Umverteilungswirkungen von 7 % und mehr ermittelt wurden, wurde eine dezidierte Prüfung möglicher städtebaulicher Folgen auf Basis der Vor-Ort-Besichtigung vorgenommen (vgl. Kapitel 4.2, Seite 56 ff. und speziell zu Sprockhövel Seiten 64 / 65). Die Aussage „Auswirkungen unterhalb einer

gutachterlichen Nachweisgrenze“ bezieht sich auf Umverteilungswirkungen < 0,05 Mio. € und damit auf eine Größenordnung, unterhalb derer eine seriöse quantitative Ermittlung von Umverteilungsquoten nicht möglich ist.

Zu 1- 4.B Stellungnahme (Sortimentslisten)

Anregung, dass die Bergische Liste, die sich von der Zuordnung von zentren- bzw. nicht zentrenrelevanten von der Sprockhöveler Sortimentsliste unterscheidet, verwendet wurde.

Zu 1 - 4.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136 V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zu 5 Bären Apotheke, Sprockhövel-Haßlinghausen

Zu 5. Stellungnahme (Sortimente)

Anregung / Hinweis, dass eine direkte Betroffenheit der Apotheke bei Verwirklichung des Fachmarktzentrums vorliegt.

Zu 5 Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136 V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zu 6 ProCity Gevelsberg e.V.

6. Stellungnahme (Sortimente)

Anregung, dass die Bergische Liste, die sich von der Zuordnung von zentren- bzw. nicht zentrenrelevanten von der Gevelsberger Sortimentsliste unterscheidet, verwendet wurde.

Zu 6 Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136 V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zu 7. Young-Fashion-Store

7. Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken, dass sich durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf der Mittelstraße in Haßlinghausen insbesondere im Hauptgeschäftsbereich ergeben, was sich für das Geschäft der Stellungnehmenden sowie durch Staus negativ auswirke. Bereits jetzt ist die Mittelstraße stark belastet und bei Störungen auf der BAB A 43 und A 46 völlig überlastet, so dass während dieser Störungen keine Kunden in die Geschäfte kommen können. Gleiches gilt – nach Ansicht der Stellungnehmenden – für den Ortskern Niedersprockhövel, wo die Stellungnehmende ein weiteres Geschäft betreibt. Der geplante Ausbau des AK Wuppertal-Nord sowie durch die Verwirklichung des Vorhabens würde den Verkehr in Haßlinghausen zusammenbrechen lassen und zu chaotischen Verkehrsverhältnissen führen.

Zu 7 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Entsprechend der zugrunde gelegten Verteilungen des IKEA Verkehrs, die im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingehend erläutert werden, ist nicht davon auszugehen, dass maßgebliche Verkehrszunahmen im Bereich Sprockhövel und insbesondere im Bereich Haßlinghausen durch die Neuansiedlung eines IKEA Möbelhauses mit begleitenden Fachmärkten zu erwarten ist. Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere im Hauptgeschäftsbereich, zu rechnen. Die zusätzlichen Verkehrsbelastungen werden untergeordnet sein. Bei Störungen auf der BAB 43 oder BAB 46, wie beispielsweise durch Baustellen oder Unfälle, werden sämtliche Alternativstrecken im Nahbereich der Behinderung im Zuge der Autobahn belastet. Ein Zusammenhang mit der Neuansiedlung IKEA ist hier somit nicht gegeben. Zur zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die Neuansiedlung IKEA wird auf Anlage 20 im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung verwiesen.

Inwiefern der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen nach Sprockhövel führen wird, ist nicht Bestandteil der hier vorgelegten Untersuchung und steht in keinem Zusammenhang mit der Realisierung des IKEA Projekts.

Zu 8. – 11. REWE Lenk OHG / P4IT Professionals for IT e. K / seconDiva / Werbering Haßlinghausen e. V

8. - 11. Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken, einer starken Verkehrszunahme der bereits jetzt stark überlasteten Verkehrswege und der Befürchtung eines Zusammenbruchs des Verkehrs bei Realisierung des Vorhabens IKEA.

Zu 8. – 11 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Entsprechend den zugrunde gelegten Verteilungen des IKEA Verkehrs, die im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingehend erläutert werden, ist nicht davon auszugehen, dass maßgebliche Verkehrszunahmen im Bereich Sprockhövel durch die Neuansiedlung eines IKEA Möbelhauses mit begleitenden Fachmärkten zu erwarten ist. Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere im Hauptgeschäftsbereich, zu rechnen. Die zusätzlichen Verkehrsbelastungen werden untergeordnet sein. Bei Störungen auf der BAB 43 oder BAB 46, wie beispielsweise durch Baustellen oder Unfälle, werden sämtliche Alternativstrecken im Nahbereich der Behinderung im Zuge der Autobahn belastet. Ein Zusammenhang mit der Neuansiedlung IKEA ist hier somit nicht gegeben. Zur zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die Neuansiedlung IKEA wird auf Anlage 20 im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung verwiesen.

Inwiefern der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen nach Sprockhövel führen wird, ist nicht Bestandteil der hier vorgelegten Untersuchung und steht in keinem Zusammenhang mit der Realisierung des IKEA Projekts.

Zu 12 Werbering Haßlinghausen

12. Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken, dass sich durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf der Mittelstraße in Haßlinghausen insbesondere im Hauptgeschäftsbereich ergeben, was sich für das Geschäft der Stellungnehmenden sowie durch Staus negativ auswirke. Bereits jetzt ist die Mittelstraße stark belastet und bei Störungen auf der BAB A 43 und A 46 völlig überlastet, so dass die Aufenthaltsqualität gemindert ist und eine Verträglichkeit nicht gegeben ist. Der geplante Ausbau des AK Wuppertal-Nord würde den Verkehr in Haßlinghausen zusammenbrechen lassen und zu chaotischen Verkehrsverhältnissen führen.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Wie bereits erläutert ist nicht davon auszugehen, dass maßgebliche Verkehrszunahmen im Bereich Haßlinghausen durch die Ansiedlung von IKEA im Bereich Wuppertal / Schmiedestraße erwartet werden können. Die berechneten nur relativ marginalen Änderungen bzw. Zunahmen der Verkehrsbelastungen führen zu keiner maßgeblichen Minderung der Aufenthaltsqualität und insbesondere zu negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Störungen im Bereich der BAB im Nahbereich führen zwangsläufig zu Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Verkehrsnetz. Dies ist jedoch nicht im Zusammenhang mit der Ansiedlung IKEA am Standort Wuppertal zu sehen. Inwiefern der Ausbau des BAB-Kreuzes Wuppertal Nord als längerfristige Umbaumaßnahme zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Netz insbesondere im Bereich von Haßlinghausen führen wird, kann derzeit nicht beurteilt werden, da zum derzeitigen Zeitpunkt nach Angaben des Landesbetriebes Straßen NRW noch keine Baustellenpläne zum Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord vorliegen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass zwar Behinderungen im Bereich der BAB 46 / BAB 1 / BAB 43 am Autobahnkreuz Wuppertal Nord entstehen werden, die entsprechenden Baustellenpläne jedoch eine relativ hohe Leistungsfähigkeit der BAB gewährleisten.

Inwiefern der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen nach Sprockhövel führen wird, ist nicht Bestandteil der hier vorgelegten Untersuchung und steht in keinem Zusammenhang mit der Realisierung des IKEA Projekts.

G) Anwohnerschreiben

Zu 1 Anwohnerschreiben vom 11.04.2012

1. Stellungnahme (Verkehr)

Hinweis, dass die Stellungnahme aufgrund der Bürgerdiskussion zum Thema Verkehr vom 22.03.2012 (frühzeitige Bürgerbeteiligung) erfolgt. Es wurden Details zur verkehrlichen Situation gemischt mit Annahmen des Stellungnehmenden abgefragt:

- 1) Daten zur Verkehrszählungen
- 2) Verkehrsverteilung über die Wochentage, Verkehrsbelastungsprognose
- 3) Ausbauzustand
- 4) Simulationsvideo
- 5) Anfahrverhalten / Verkehrsstockungen
- 6) Verkehrsqualität am Kreisverkehrsplatz
- 7) Ausbau des öffentlichen Personennahverkehr

Zu 1 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136 V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zu 2. Anwohnschreiben vom 06.04.2012

2. Stellungnahme (Verkehr)

Hinweis, dass verkehrliche Belange unklar sind. Es werden Details zur Präsentation des Verkehrsgutachtens, die auf der Bürgerdiskussion zum Thema Verkehr am 22.03.2012 (frühzeitige Bürgerbeteiligung) gezeigt und im Internet auf der Homepage der Stadt Wuppertal abgefragt. Es wurde eine Liste mit detaillierten Fragen zu den einzelnen Seiten der Präsentation übermittelt. Diese Fragen beziehen sich auf die Themen Verkehrsströme mit Richtungsverteilungen, die Methodik, Verkehrserhebung, -prognose für 2020, Verkehrsmengen, Dauerzählstelle, Analysefälle, Belastungsvergleich, Umbau des Kreisverkehrsplatz Mollenkotten, Bushaltestellen, Rückstau, Lichtsignalanlagen und der Berechnung der Leistungsfähigkeit.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136 V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

Zu 3. Verschiedene inhaltsgleiche Schreiben vom Verein „Leben Wuppertal Nord e.V.“

Antrag gem. § 24 GO-NRW

2.A Stellungnahme (regionale Energiewende)

Anregung, dass die regionale Energiewende als Ziel aller Parteien mit den Bürgern diskutiert und rasch im städtebaulichen Umfeld und bei Bauprojekten umgesetzt wird. Es wird auf eine baldige Umsetzung gedrängt und es werden vielerlei programmatische Einzelschritte genannt. Als Ort für die Zusammenarbeit mit innovativen Firmen wird die Hausausstellung genannt, an der die Bereitschaft besteht, den Standort weiterzuentwickeln.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen

Das Thema Energiewende rechnet die Stadt Wuppertal zu den grundlegenden planerischen Leitlinien, die in der Verwaltung durch einen eigenen Fachbereich abgedeckt werden. Seit Jahren versucht die Stadt Wuppertal bspw. Solarsiedlungen anzusiedeln und Niedrigenergiehäusern zu realisieren. Die mittlerweile in Kraft getretenen gesetzlichen Vorgaben nach Energieeinsparverordnung führen ohnehin dazu, dass der Baustandard stetig gesteigert wird. Gerade im Fertighausbereich ist dies der Fall. Für den Standort Wuppertal-Nord ist jedoch eine solche Förderung nicht vorgesehen, da die politische Mehrheitsmeinung sich für die Planung eines IKEA-Einrichtungshauses mit Fachmärkten entschieden hat. Andere Standorte, die für eine solche Umstrukturierung jedoch geeignet sind, werden wohlwollend gemeinsam mit der Stadt und dem Betreiber der Fertighausausstellung geprüft. Nach letzten Informationen durch die Betreibergesellschaft der Fertighausausstellung ist jedoch ohnehin eine Verlagerung geplant.

2.B Stellungnahme (Alternativenprüfung)

Anregung, dass das für diesen Standort eingeleitete Verfahren IKEA für das Thema regionale Energiewende kontraproduktiv sei. Es wird nach einer ernsthaften Alternativenprüfung für diesen Standort gefragt.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt

Bzgl. Alternativstandorten: siehe Textstelle A, zu 1 – 10 B.

2.C Stellungnahme (CO₂-Bilanzierung)

Weiterhin wird um eine CO₂-Bilanzierung und Prognose für das frequenzbringende Projekt des IKEA-Fachmarktzentrums gebeten.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung sich im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136 V. Dieses Thema wird dort entsprechend thematisiert und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung.

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben 3 Veranstaltungen am 21.03.2012 zum Thema „Einzelhandel“, am 22.03.2012 zum Thema „Verkehr“ und am 24.04.2012 zu den Umweltbelangen stattgefunden.

Die Protokolle dieser Veranstaltungen sind als Anlagen II. 1 bis II 3 beigefügt.

Die inhaltlichen Anregungen und Bedenken sind im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und die Anwohnerschreiben und wurden unter Ziffer I gewürdigt.

Im Zuge des weiteren Verfahrens wird hierzu noch detailliert Bezug genommen.